

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 19. Dezember 2023, RRB Nr. 2023/2125

Zuständige Departemente

Departement des Innern
Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Pflegeinitiative und indirekter Gegenvorschlag.....	7
1.2 Gegenstand der ersten Etappe (Ausbildungsoffensive).....	8
1.3 Bedarf an Pflegefachpersonen HF und FH im Kanton Solothurn	10
1.4 Gegenwärtige Förderung der praktischen Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen HF und FH im Kanton Solothurn	11
1.4.1 Kantonalrechtliche Ausbildungs- und Weiterbildungsverpflichtung	11
1.4.2 Beiträge an kantonale höhere Fachschulen (HF).....	12
1.4.3 Ausbildungsbeiträge.....	12
1.4.4 Weiterbildungskosten für die zweijährige Weiterbildung von angehenden Expertinnen und Experten in Intensiv-, Anästhesie- und Notfallpflege in der soH	13
1.5 Grundzüge der Vorlage.....	13
1.5.1 Kantonale Einführungsgesetzgebung.....	13
1.5.2 Ausbildungsverpflichtung und Beiträge für Ausbildungsleistungen.....	13
1.5.2.1 Vorbemerkungen.....	14
1.5.2.2 Von der Ausbildungsverpflichtung erfasste Ausbildungen und Einrichtungen.....	14
1.5.2.3 Zuständigkeiten	15
1.5.2.4 Kantonale Bedarfsplanung	15
1.5.2.5 Festlegung der Ausbildungskapazitäten und -leistungen	15
1.5.2.6 Abgeltung für die erbrachte Ausbildungsleistung.....	16
1.5.2.7 Ausgleichszahlung	17
1.5.3 Beiträge an die Höhere Fachschule Pflege Olten (HF Pflege Olten)	18
1.5.4 Ausbildungsbeiträge.....	19
1.5.4.1 Vorbemerkungen.....	19
1.5.4.2 Zuständigkeiten	19
1.5.4.3 Anspruchsberechtigte Personen und Beitragsvoraussetzungen	19
1.5.4.4 Beitragshöhe	21
1.5.4.5 Verfahren	22
1.5.5 Beiträge von Bund, Kanton und Einwohnergemeinden.....	23
1.5.5.1 Beiträge des Bundes	23
1.5.5.2 Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden.....	23
1.6 Vernehmlassungsverfahren.....	24
2. Verhältnis zur Planung	26
3. Auswirkungen	26
3.1 Finanzielle und personelle Konsequenzen	26
3.2 Vollzugsmassnahmen	28
3.3 Folgen für die Einwohnergemeinden	29
3.4 Wirtschaftlichkeit.....	29
3.5 Nachhaltigkeit.....	29
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	30
4.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege	30
4.1.1 Allgemeine Bestimmungen.....	30
4.1.2 Zuständigkeiten	30
4.1.3 Ausbildungsverpflichtung und Beiträge für Ausbildungsleistungen.....	30
4.1.4 Beiträge an die Höhere Fachschule Pflege.....	33
4.1.5 Ausbildungsbeiträge.....	33
4.1.6 Kosten.....	35
4.1.7 Schlussbestimmungen.....	35

4.2	Gesetz über die Berufsbildung	36
4.3	Gesundheitsgesetz.....	36
4.4	Spitalgesetz	36
4.5	Sozialgesetz.....	37
5.	Rechtliches.....	38
5.1	Rechtmässigkeit	38
5.2	Zuständigkeit	38
6.	Antrag	38

Beilagen

Beschlussesentwurf
Synopsis

Kurzfassung

In der Volksabstimmung vom 28. November 2021 wurde die Volksinitiative «Für eine starke Pflege» (Pflegeinitiative) von der Schweizer Stimmbevölkerung angenommen. Das Bundesparlament hat am 16. Dezember 2022 daraufhin das auf acht Jahre befristete Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsfördergesetz Pflege) und drei zugehörige Bundesbeschlüsse verabschiedet. Mit diesem Bundesgesetz soll die erste Etappe der Pflegeinitiative umgesetzt werden (sog. «Ausbildungsoffensive»). Den Kantonen werden folgende Aufgaben zugewiesen:

- Etablierung einer Ausbildungsverpflichtung für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen der Tertiärstufe an höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH) für Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (z.B. Spitex-Organisationen), Spitäler und Pflegeheime sowie Gewährung von Beiträgen für die von diesen erbrachten Ausbildungsleistungen,
- Gewährung von Beiträgen an ihre HF zwecks bedarfsgerechter Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege,
- Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Personen, die den Bildungsgang Pflege HF oder den Studiengang in Pflege FH absolvieren möchten und Wohnsitz im Kanton haben oder als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im Kanton ausüben.

Der Bund wird die Beiträge für die Ausbildungsleistungen, die Beiträge an die HF sowie die Ausbildungsbeiträge an die Studierenden während acht Jahren höchstens zur Hälfte mitfinanzieren.

Das Spitalwesen stellt ein kantonales Leistungsfeld dar. Die ambulante und stationäre Betreuung und Pflege (Spitex-Organisationen und Pflegeheime) sind kommunale Leistungsfelder. Deshalb sollen der Kanton drei Viertel und die Einwohnergemeinden einen Viertel der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der Beiträge sowie der Durchführungs- und Vollzugskosten tragen.

Die Vorgaben des Ausbildungsfördergesetzes Pflege sollen mittels einer auf acht Jahre befristeten kantonalen Einführungsgesetzgebung umgesetzt werden, mit welcher sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH geregelt werden (z.B. zuständige kantonale Vollzugsbehörden, Voraussetzungen und Umfang der Beiträge an die Förderung der Pflege HF und HF und deren Finanzierung). Die kantonale Einführungsgesetzgebung soll zusammen mit dem Bundesgesetz Mitte 2024 in Kraft treten. Betreffend die Förderung der Ausbildung in den Pflegeberufen der Sekundarstufe II sowie in weiteren nicht-universitären Gesundheitsberufen (z.B. Geburtshilfe und Physiotherapie) existieren in der kantonalen Spital- und Sozialgesetzgebung bereits ausreichende Rechtsgrundlagen.

Die Umsetzung im Kanton Solothurn ist wie folgt vorgesehen:

- Spitäler, Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen sind bereits heute verpflichtet, eine bestimmte Anzahl Personen auszubilden. Neu erhalten sie für diese Ausbildungsleistungen einen finanziellen Beitrag. Vorgesehen sind pro Praktikumswoche 300 Franken für Pflegefachpersonen HF und 450 Franken für Pflegefachpersonen FH.
- Quer- oder Späteinsteigerinnen und -einsteiger ab 24 Jahren oder mit elterlichen Unterstützungspflichten erhalten Ausbildungsbeiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts. Vorgesehen ist ein Beitrag von rund 2'000 Franken pro Monat.

- Die kantonale höhere Fachschule Pflege erhält zusätzliche finanzielle Mittel, um die Studiengebühren zu reduzieren und Massnahmen zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen zu finanzieren.

Diese Massnahmen ergänzen die bereits heute bestehenden Instrumente. Damit wird eine Erhöhung der Anzahl praktischer Ausbildungsplätze und der Abschlüsse um 20 Prozent angestrebt. Dies sind rund 100 Ausbildungsabschlüsse pro Jahr, was einem Deckungsgrad von 88 Prozent des prognostizierten Bedarfs entspricht. Die Deckungslücke ist mittels entsprechender Vorkehrungen der Gesundheitseinrichtungen, mit den geplanten bundesrechtlichen Massnahmen des zweiten Massnahmenpakets zur Umsetzung der Pflegeinitiative betreffend die Arbeitsbedingungen sowie mit den aus dem Ausland rekrutierten Personen zu decken.

Die Gesamtkosten über die Dauer von acht Jahren zur Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH werden auf 36 Millionen Franken geschätzt. Davon entfallen 12 Millionen Franken auf die Abgeltung von Ausbildungsleistungen der Gesundheitseinrichtungen, 18.5 Millionen Franken auf Ausbildungsbeiträge an Studierende, 3.1 Millionen Franken auf Beiträge an die kantonale höhere Fachschule Pflege sowie 2.4 Millionen Franken auf den Vollzug.

Für den Kanton belaufen sich die Kosten insgesamt auf 15.7 Millionen Franken bzw. 2.0 Millionen Franken jährlich. Der Beitrag der Gemeinden beträgt insgesamt schätzungsweise 5.3 Millionen Franken bzw. 0.7 Millionen Franken jährlich.

Es wird von einem Bundesbeitrag von höchstens 15 Millionen Franken ausgegangen. Da der Bund die Kriterien und die Modalitäten im Zusammenhang mit den Bundesbeiträgen noch nicht festgelegt hat und die Kantone voraussichtlich jährlich ein Gesuch einreichen müssen, handelt es sich diesbezüglich um Annahmen. Sollte der Bundesbeitrag tiefer als angenommen ausfallen, hat der Regierungsrat die Möglichkeit, die Ansätze für Ausbildungsleistungen und Ausbildungsbeiträge auf Verordnungsstufe entsprechend anzupassen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.

1. Ausgangslage

1.1 Pflegeinitiative und indirekter Gegenvorschlag

In der Volksabstimmung vom 28. November 2021 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» (BBl 2021 1488) angenommen. Gleichentags sind die mit der Pflegeinitiative geforderten Änderungen der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) in Kraft getreten. Demnach anerkennen Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität. Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden (Art. 117b BV). Gemäss Art. 197 Ziff. 13 Abs. 1 BV erlässt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten Ausführungsbestimmungen über:

- die Pflegeleistungen, die von Pflegefachpersonen in eigener Verantwortung und auf ärztliche Anordnung zulasten der Sozialversicherungen erbracht werden dürfen,
- die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen,
- anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen sowie Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung für die in der Pflege tätigen Personen.

Die betreffenden Ausführungsbestimmungen sind durch die Bundesversammlung innert vier Jahren seit der Annahme der Pflegeinitiative – und somit spätestens bis Ende November 2025 – zu verabschieden. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen trifft der Bundesrat innerhalb von 18 Monaten nach Annahme der Pflegeinitiative wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen (Art. 197 Ziff. 13 Abs. 2 BV).

Am 19. März 2021 hat die Bundesversammlung einen indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative verabschiedet¹⁾. Infolge der Annahme der Pflegeinitiative ist dieser jedoch nicht in Kraft getreten. Der Gegenvorschlag berücksichtigte zwei wesentliche Zielsetzungen der Pflegeinitiative. Einerseits sollte eine Ausbildungsoffensive von Bund und Kantonen initiiert werden. Andererseits wurde die Möglichkeit vorgesehen, dass Pflegefachpersonen bestimmte Leistungen direkt zulasten der Sozialversicherungen abrechnen dürfen. Der Gegenvorschlag beinhaltete ein Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, welches ebenfalls Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) vorsah, und drei Bundesbeschlüsse betreffend die Beiträge des Bundes.

Die Pflegeinitiative soll folgendermassen – in zwei Etappen – umgesetzt werden:

- Bund und Kantone treten dem Mangel an Pflegefachpersonen im Rahmen der ersten Etappe mit einer sog. «Ausbildungsoffensive» entgegen. Des Weiteren können Pflegefachpersonen gewisse Leistungen künftig direkt – ohne ärztliche Anordnung – zulasten der Sozialversicherungen abrechnen.

¹⁾ Der indirekte Gegenvorschlag stützte sich auf die parlamentarische Initiative (Pa. Iv.) 19.401 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) vom 24. Januar 2019 «Für eine Stärkung der Pflege, für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität» ab.

- Die Regelung der angemessenen Abgeltung der Pflegeleistungen, der anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und der Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung soll demgegenüber im Rahmen der zweiten Etappe erfolgen.

Der Bundesrat hat am 25. Januar 2023 beschlossen, ein für den gesamten Pflegebereich geltendes Bundesgesetz über die anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen in der Pflege ausarbeiten zu lassen. Es soll strengere Vorgaben zur Erstellung von Dienstplänen und die Verpflichtung der Spital-, Heim- und Spitexverbände zur Erarbeitung von Empfehlungen zur Zusammensetzung von Pflegepersonen aus Personen mit verschiedenen Kompetenzen, Erfahrungen und Bildungsabschlüssen (sog. Skill-Grade-Mixes) beinhalten. Zudem ist geplant, die Sozialpartner zu verpflichten, Gespräche zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen aufzunehmen und über Gesamtarbeitsverträge (GAV) zu verhandeln (z.B. höhere Mindestlöhne, Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeiten in psychosozial besonders belastenden Arbeitssituationen, von den Arbeitgebenden (mit-)finanzierte 24-Stunden-Krippenangebote etc.). Ebenso sollen eine Verpflichtung zur Bildung interner Personalpools oder externe Lösungen über einen Personalverleih geprüft werden. Überdies sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten verbessert werden.

1.2 Gegenstand der ersten Etappe (Ausbildungsoffensive)

Der Bundesrat hat die Botschaft über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege an seiner Sitzung vom 25. Mai 2022 zuhanden des Bundesparlaments verabschiedet (BBI 2022 1498 [nachfolgend: Botschaft]). Die betreffende Vorlage beinhaltet einerseits das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsfördergesetz Pflege; BBI 2022 3205) und andererseits folgende Bundesbeschlüsse:

- Bundesbeschluss über Beiträge zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BBI 2022 1500),
- Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen (BBI 2022 1501),
- Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität (BBI 2022 1502).

Das Ausbildungsfördergesetz Pflege weicht inhaltlich lediglich in einem Punkt vom indirekten Gegenvorschlag ab. Es dehnt die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen auf Personen aus, die an einen Kanton aufgrund ihres Status als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger einen Anknüpfungspunkt haben (vgl. Art. 7 Abs. 1 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Durch diese Ausweitung wird die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz gewährleistet.

Das Bundesparlament hat die Vorlage am 16. Dezember 2022 verabschiedet¹⁾. Der Bundesrat beabsichtigt, die neue Bundesgesetzgebung per 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen, damit die Ausbildungsoffensive Mitte 2024 starten kann. Das Ausbildungsfördergesetz Pflege und die Bundesbeschlüsse sind auf acht Jahre befristet (Art. 13 Abs. 3 und 4 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Den Kantonen werden vom Bund folgende Aufgaben zugewiesen:

- Etablierung einer Ausbildungsverpflichtung im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen an höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH) für Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, Spitäler und Pflegeheime sowie Gewährung von Beiträgen für die von diesen erbrachten Ausbildungsleistungen,

¹⁾ Die Referendumsfrist ist am 8. April 2023 unbenutzt abgelaufen.

- Gewährung von Beiträgen an ihre HF zwecks bedarfsgerechter Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege,
- Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Personen mit Wohnsitz im Kanton oder mit einem Anknüpfungspunkt an den Kanton aufgrund ihres Status als Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die eine Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH absolvieren.

Die Ausbildungsinitiative des Bundes gilt ausschliesslich für Pflegefachpersonen HF und FH der Tertiärstufe. Die Ausbildung Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und -betreuung mit eidgenössischer Berufsprüfung (Fachausweis) der Tertiärstufe sowie Pflegeausbildungen auf Sekundarstufe II (z.B. Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales [AGS], Fachfrau/Fachmann Gesundheit [FaGe] und Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung [FaBe]) werden nicht erfasst.

Der Bundesbeschluss über Beiträge zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sieht eine Unterstützung des Bundes an die Kantone von höchstens 469 Millionen Franken für die Dauer von acht Jahren vor, um die Beiträge für die Ausbildungsleistungen, die Beiträge an die HF sowie die Ausbildungsbeiträge höchstens zur Hälfte mitzufinanzieren. Im Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen ist eine Finanzierung in der Höhe von maximal 25 Millionen Franken bis 2028 vorgesehen. Überdies ist gemäss dem Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität, in diesem Bereich ein Bundesbeitrag in der Höhe von 8 Millionen Franken für vier Jahre eingeplant.

Zudem sollen die fachlichen Kompetenzen der Pflegefachpersonen erweitert werden. Diese können gewisse Leistungen künftig direkt – ohne ärztliche Anordnung – zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen (vgl. Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2^{bis} sowie Art. 25a Abs. 1, Abs. 2 und 3-3^{quater} KVG). Diesbezüglich ist eine Kostenkontrolle vorgesehen. Sofern die jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Art. 25a KVG je versicherte Person in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts ansteigen, kann der Kanton vorsehen, dass keine Pflegefachperson und keine Organisation, die Pflegefachpersonen beschäftigt, eine Tätigkeit zulasten der OKP neu aufnehmen kann (vgl. Art. 55b KVG). Eine vergleichbare Bestimmung existiert bereits in Bezug auf Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich zulasten der OKP tätig sein möchten (vgl. Art. 55a Abs. 6 KVG).

Das Vernehmlassungsverfahren zum Ausführungsrecht des Bundesrats zum Ausbildungsfördergesetz Pflege wurde am 23. August 2023 eröffnet und dauerte bis am 23. November 2023¹⁾. Die Vorlage beinhaltet verschiedene neue Verordnungen und Verordnungsanpassungen.

Im Vordergrund steht der Entwurf für eine Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege), der die Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen in den Bereichen praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen, Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an HF und kantonale Ausbildungsbeiträge sowie deren Bemessung näher regelt. Ferner werden das Verfahren und die Modalitäten im Zusammenhang mit dem Erhalt von Bundesbeiträgen normiert. Zudem sind die geplanten Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) und der der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) von Relevanz. Einerseits sollen in der KVV die Zulassungsvoraussetzungen für Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, mit der Anforderung eines Leistungsauftrags nach Art. 36a Abs. 3 KVG ergänzt sowie die Zulassungsbedingungen für Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, angepasst werden. In diesem

¹⁾ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstufe/vi-pflegeinitiative/vi-pflegeinitiative-etappe1/vi-pflegeinitiative-etappe1-vernehmlassung.html>.

Rahmen können die Kantone die Anzahl der Pflegefachpersonen bzw. der Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, beschränken. Andererseits werden in der KLV die Leistungen definiert, die von Pflegefachpersonen, Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, und Pflegeheimen ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbracht werden können. Zudem werden die Voraussetzungen für Pflegefachpersonen konkretisiert, die gewisse Leistungen zulasten der OKP ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbringen möchten. Überdies wird das Verfahren für die Pflegebedarfsermittlung im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag präzisiert.

Die kantonalen Aufgaben lassen sich wie folgt tabellarisch aufzeigen:

Ausbildungsverpflichtung und Beiträge für Ausbildungsleistungen	Festlegung des Bedarfs an Ausbildungsplätzen von Pflegefachpersonen HF und FH unter Berücksichtigung der vorhandenen Bildungs- und Studienplätze und der kantonalen Versorgungsplanung (Art. 2 Ausbildungsfördergesetz Pflege)
	Festlegung der Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, Spitälern und Pflegeheimen, wobei Kriterien insbesondere die Anzahl Angestellte, die (Betriebs-)Struktur und das konkrete Leistungsangebot sind (Art. 3 Ausbildungsfördergesetz Pflege)
	Gewährung von Beiträgen für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH an die ausbildenden Einrichtungen, wobei die anrechenbaren Leistungen unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazitäten und des Ausbildungskonzepts der jeweiligen Einrichtung sowie von interkantonalen Empfehlungen zur Berechnung der durchschnittlichen ungedeckten Kosten bestimmt werden (Art. 5 Ausbildungsfördergesetz Pflege)
	Erteilung eines kantonalen Leistungsauftrags an Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, für die Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP und Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen, wobei die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und das Ausbildungskonzept zu berücksichtigen sind (Art. 36a Abs. 3 KVG)
	Festlegung der von Spitälern und Pflegeheimen zu erbringenden Ausbildungsleistungen im kantonalen Leistungsauftrag, wobei die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und das Ausbildungskonzept zu berücksichtigen sind (Art. 39 Abs. 1 ^{bis} KVG)
Beiträge an höhere Fachschulen (HF)	Gewährung von Beiträgen an HF im Bereich der Pflege unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung sowie Festlegung der Voraussetzungen und des Umfangs der Beiträge sowie des Verfahrens für deren Vergabe (Art. 6 Ausbildungsfördergesetz Pflege)
Ausbildungsbeiträge	Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn oder mit einem Anknüpfungspunkt an den Kanton als Grenzgängerinnen und Grenzgänger zur Sicherung des Lebensunterhalts, damit diese die Ausbildung in Pflege HF/FH absolvieren können, und Festlegung der Voraussetzungen und des Umfangs der Ausbildungsbeiträge sowie des Verfahrens für deren Vergabe (Art. 7 Ausbildungsfördergesetz Pflege)
Kostenkontrolle	Festlegung der zuständigen kantonalen Behörde für die Anordnung eines Zulassungsstopps für Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, bei überdurchschnittlicher Kostensteigerung (Art. 55b KVG)

1.3 Bedarf an Pflegefachpersonen HF und FH im Kanton Solothurn

Die Bedarfsplanung für die Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH im Kanton Solothurn (nachfolgend: Bedarfsplanung SO) stützt sich auf die Daten und Ausführungen des vom Kanton in Auftrag gegebenen Berichts des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan)¹⁾. Dieser weist aus, dass 2021 84 Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn die Ausbildung zur Pflegefachperson HF und FH erfolgreich abgeschlossen haben. Davon entfallen 73 Abschlüsse auf den Bildungsgang Pflege HF und 11 Abschlüsse auf den Studiengang in Pflege FH.

Der künftige Bedarf an Abschlüssen ergibt sich aus dem zusätzlichen Personalbedarf sowie aufgrund des Ersatzes von Personen, die sich pensionieren lassen, sich für einen frühzeitigen Berufsausstieg entscheiden oder nach dem Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH nicht in einer Gesundheitseinrichtung tätig sind. Bis 2032 sind gemäss Bedarfsplanung SO jähr-

¹⁾ Obsan, Merçay, Clémence und Pahud, Olivier, Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Solothurn. Prognostizierter Nachwuchsbedarf und Ausbildungsziele, 25. August 2023, Neuchâtel.

lich 115 Ausbildungsabschlüsse im Bereich Pflege HF und FH erforderlich, um den Bedarf im Kanton zu decken. Dazu müssen jährlich 122 Personen einen Studiengang Pflege FH oder HF beginnen, welche einen praktischen Ausbildungsplatz benötigen (wegen Ausbildungsabbrüchen ist die Zahl der Ausbildungsplätze etwas höher als die Zahl der Abschlüsse). Bei einer angenommenen mittleren Ausbildungsdauer von drei Jahren ergibt sich ein Bedarf von durchschnittlich 366 praktischen Ausbildungsplätzen.

	Anzahl jährliche Abschlüsse	Anzahl jährlicher praktische Ausbildungsplätze
2021	84	89
Bedarf bis 2032	115	122

Die Erhöhung der Anzahl Abschlüsse ist aufgrund der aktuell tendenziell sinkenden Anzahl von neu in die Ausbildung Pflege HF und FH einsteigenden Personen sehr anspruchsvoll. Mit dem vorliegenden Massnahmenpaket 2024-2032 wird eine Erhöhung der Anzahl der jährlichen Abschlüsse und damit auch der praktischen Ausbildungsplätze um 20 Prozent angestrebt. Dies entspricht rund 100 Ausbildungsabschlüssen pro Jahr, was einen Deckungsgrad von 88 Prozent des prognostizierten Bedarfs ergibt. Die Deckungslücke ist mittels entsprechender Vorkehrungen der Gesundheitseinrichtungen, mit den geplanten Massnahmen des zweiten Massnahmenpakets zur Umsetzung der Pflegeinitiative betreffend die Arbeitsbedingungen sowie mit den aus dem Ausland rekrutierten Personen zu decken.

1.4 Gegenwärtige Förderung der praktischen Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen HF und FH im Kanton Solothurn

1.4.1 Kantonalrechtliche Ausbildungs- und Weiterbildungsverpflichtung

Im Kanton Solothurn wurde bereits per 1. Januar 2012 eine Aus- und Weiterbildungsverpflichtung etabliert. Diese gilt nicht ausschliesslich in Bezug auf Pflegefachpersonen HF und FH, sondern auch für Pflegeberufe auf der Sekundarstufe II¹⁾, für weitere Kategorien nicht-universitärer Gesundheitsberufe²⁾ und für bestimmte Weiterbildungen³⁾. Die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die auf der Spitalliste angeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort ist in der kantonalen Spitalgesetzgebung geregelt (vgl. §§ 3^{quinquies} f. Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11] und §§ 9 ff. Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 [SpiVO; BGS 817.116]). Jene für stationäre und ambulante Einrichtungen der Langzeitpflege mit einer kantonalen Betriebsbewilligung ist in der kantonalen Sozialgesetzgebung normiert (§§ 22^{bis} f., § 159 Abs. 4 und § 168^{bis} Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1] und §§ 3^{bis} ff. Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 [SV; BGS 811.2]).

Der Regierungsrat hat den Vollzug und die Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung per 1. Januar 2018 an die Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn (SOdAS) übertragen. Zudem hat er das Reglement der SOdAS über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn (nachfolgend: Reglement SOdAS⁴⁾), welches die Einzelheiten regelt, für verbindlich erklärt (§ 3^{sexies} Abs. 1 und 2 SpiG und § 9^{bis} SpiVO sowie § 22^{ter} und § 159 Abs. 4 SG und § 3^{ter} SV).

Die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung kann mit eigenen Aus- und Weiterbildungsplätzen, in einem Ausbildungsverbund, dessen Aus- und Weiterbildungsplätze sich im Kanton Solothurn befinden, oder durch Einkauf bei einem anderen Solothurner Betrieb erfüllt werden (§ 9 Abs. 2 SpiVO und

¹⁾ Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS); dies gilt auch für Pflegeassistentinnen und -assistenten, Spitalgehilfinnen und -gehilfen sowie Krankenpflegerinnen und -pfleger (FASRK), Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe), Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) mit Berufsmaturität (BM), Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe) und Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe) mit BM.

²⁾ Biomedizinische Analytikerin/Analytiker HF (BMA), Fachfrau/Fachmann Operationstechnik HF, Fachfrau/Fachmann Medizinisch-Technische Radiologie (MTR) HF, Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter HF, Ergotherapeutin/Ergotherapeut FH, Ernährungsberaterin/Ernährungsberater FH, Hebamme/Geburtshelfer FH und Physiotherapeutin/Physiotherapeut FH.

³⁾ Expertin/Experte Anästhesiepflege, Expertin/Experte Intensivpflege und Expertin/Experte Notfallpflege.

⁴⁾ Zurzeit ist die Fassung vom 5. September 2019 massgebend.

§ 3^{bis} Abs. 1 SV). Die geforderte Aus- und Weiterbildungsleistung wird unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots der Einrichtungen, der Kosten der Aus- und Weiterbildungen sowie im Verhältnis zum Bedarf bzw. der Versorgungslage festgelegt (§ 3^{quingies} Abs. 2 SpiG sowie § 22^{bis} Abs. 2 SG¹⁾). Die SOdAS überprüft die verfügbaren Ausbildungsleistungen und berechnet für alle Einrichtungen die Abweichungen zwischen den erbrachten und den vorgegebenen Ausbildungsleistungen. Sie führt einen zweckgebundenen Ausgleichsfonds für den Bonus-Malus-Ausgleich. Einrichtungen mit einem negativen Saldo bezahlen eine Ersatzabgabe und Einrichtungen mit einem positiven Saldo erhalten eine Entschädigung (Art. 16 ff. Reglement SOdAS).

Die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung umfasst 88 Institutionen (Stand 2021): drei Spitäler bzw. Kliniken, 47 Pflegeheime und 38 Spitex-Organisationen mit Sitz im Kanton Solothurn. Die Ausbildungszahlen konnten von 2015 bis 2021 kontinuierlich gesteigert werden. Von den insgesamt 6'395 erbrachten Ausbildungswochen wurden 3'935 Ausbildungswochen für Pflegefachpersonen HF geleistet (Spitäler: 3'057 Ausbildungswochen; Pflegeheime: 435 Ausbildungswochen; Spitex-Organisationen: 443 Ausbildungswochen). Weitere 148 Ausbildungswochen wurden für Pflegefachpersonen FH geleistet. In den Solothurner Gesundheitseinrichtungen befanden sich 2021 insgesamt 209 Personen in der Ausbildung zur Pflegefachperson HF (170 Personen in Spitälern sowie 39 Personen in Pflegeheimen und Spitex-Organisationen) und 16 Personen in der Ausbildung zur Pflegefachperson FH (alle in Spitälern).

Ein Teil des Aufwands der Spitäler für die Aus- und Weiterbildung im Bereich der nicht-universitären Gesundheitsberufe ist in den für die OKP-Fallpauschalen anrechenbaren Kosten eingeschlossen und wird mit diesen partiell abgegolten (Art. 49 Abs. 1 und 3 KVG und Art. 7 Abs. 1 Bst. b Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002 [VKL; SR 832.104]). Den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen wird – als Bestandteil der verrechenbaren Kosten der stationären Heimpflege – eine Ausbildungspauschale von zwei Franken pro Tag in Rechnung gestellt (§ 144^{ter} Abs. 1 Bst. a SG). Die den Spitex-Organisationen entstehenden Kosten für die Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsfachpersonen können den Kundinnen und Kunden mit 80 Rappen pro verrechnete Pflegestunde in Rechnung gestellt werden (§ 144^{bis} Abs. 1 Bst. a SG; vgl. RRB Nr. 2021/1300 vom 30. August 2021). Zusätzliche kantonale bzw. kommunale Beiträge erhalten Einrichtungen für ihre Ausbildungsleistungen nicht.

1.4.2 Beiträge an kantonale höhere Fachschulen (HF)

Es bestehen im Kanton Solothurn keine spezifischen kantonalrechtlichen Rechtsgrundlagen für Beiträge des Kantons an die kantonale HF zwecks bedarfsgerechter Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF. Die kantonale HF Pflege in Olten wird als Leistungsbereich des Berufsbildungszentrums Olten (BBZ Olten) im Globalbudget Berufsschulbildung geführt und finanziert. 2022 studierten an der HF Pflege in Olten 251 Personen. 111 Studierende hatten Wohnsitz im Kanton Solothurn und 140 Studierende einen ausserkantonalen Wohnsitz.

1.4.3 Ausbildungsbeiträge

Im Kanton Solothurn bestehen einzig für die Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler AG (soH), die eine Ausbildung im Bereich Diplompflege HF absolvieren, spezifische Rechtsgrundlagen für Ausbildungsbeiträge (vgl. Verordnung über den Lohn und die Entschädigung der Studierenden der höheren Berufsbildung [Diplompflege HF] bei der Solothurner Spitäler AG vom 28. Juni 2011 [BGS 811.422.4]; nachfolgend: Verordnung soH). Demnach kann die soH mit Studierenden, die

¹⁾ Mit einem Punktesystem wird die Ausbildungsverpflichtung (Soll-Punkte) der Einrichtungen folgendermassen festgelegt: Die Vollzeitstellen (bzw. im Spitexbereich die geleisteten Stunden gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV) werden mit einem pro Bereich (Spitäler, Pflegeheime, Spitex-Organisationen) und pro Beruf festgelegten Standardwert (durchschnittliche Ausbildungswochen pro Vollzeitstelle pro Jahr) und mit dem Normansatz multipliziert. Der Normansatz ist unterschiedlich je nach Beruf. Es handelt sich dabei um eine Bewertung aus finanzieller Sicht, die verhindern soll, dass kostenintensivere Ausbildungen mit kostengünstigeren kompensiert werden.

das 25. Altersjahr vollendet haben, zusätzlich zum Grundlohn einen Ausbildungszuschlag (Lohnzusatz) vereinbaren. Der Ausbildungszuschlag darf zusammen mit dem Grundlohn höchstens 3'500 Franken pro Monat betragen (zwölf Monatsraten). Der Ausbildungszuschlag beträgt im ersten Ausbildungsjahr maximal 2'600 Franken, im zweiten Ausbildungsjahr maximal 2'400 Franken und im dritten Ausbildungsjahr maximal 2'200 Franken pro Monat (vgl. RRB Nr. 2011/1528 vom 28. Juni 2011). Mit dem Ausbildungszuschlag kann eine Anstellungsverpflichtung für längstens drei Jahre nach bestandener Ausbildung vereinbart werden. Es besteht eine Rückerstattungsverpflichtung¹⁾. Seit 2012 haben durchschnittlich acht Personen pro Jahr eine Ausbildung mit Ausbildungszuschlag begonnen. Die Verordnung soH regelt den Bereich FH jedoch nicht.

Im Übrigen können Personen, die eine Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH absolvieren möchten, Beiträge gestützt auf das Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1985 (Stipendiengesetz; BGS 419.11) beantragen. Stipendien oder Darlehen werden ausgerichtet, sofern die betreffenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

1.4.4 Weiterbildungskosten für die zweijährige Weiterbildung von angehenden Expertinnen und Experten in Intensiv-, Anästhesie- und Notfallpflege in der soH

Zwecks Umsetzung eines kantonsrätlichen Auftrags (KRB Nr. A 0059/2022) hat der Regierungsrat am 20. Dezember 2022 beschlossen, für das Jahr 2023 die Weiterbildungskosten für die zweijährige Weiterbildung von angehenden Expertinnen und Experten in Intensiv-, Anästhesie- und Notfallpflege in der soH zu übernehmen (RRB Nr. 2022/1989). Die vom Kanton übernommenen Weiterbildungskosten (ca. 200'000 Franken) sind von der soH in gleichem Umfang nachweislich in die berufliche Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen zu investieren. Es handelt sich um eine von der Ausbildungsoffensive des Bundes unabhängige Sofortmassnahme des Kantons.

1.5 Grundzüge der Vorlage

1.5.1 Kantonale Einführungsgesetzgebung

Sämtliche Vorgaben des Ausbildungsfördergesetzes Pflege betreffend Pflegefachpersonen HF und FH sollen im Rahmen eines auf acht Jahre befristeten kantonalen «Einführungsgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) umgesetzt werden²⁾. Dadurch wird die Anwendungsfreundlichkeit massgeblich erhöht und berücksichtigt, dass das Ausbildungsfördergesetz Pflege auf acht Jahre befristet ist. Das kantonale EG Ausbildungsfördergesetz Pflege soll durch eine Verordnung komplettiert werden. Die kantonale Einführungsgesetzgebung soll zusammen mit dem Ausbildungsfördergesetz Pflege voraussichtlich am 1. Juli 2024 in Kraft treten. Ob und in welcher Form die Beiträge nach Ablauf der acht Jahre weitergeführt bzw. angepasst werden, kann erst entschieden werden, wenn nach einigen Jahren die Ergebnisse der Zwischenevaluation und die aktualisierte Bedarfsplanung vorliegen, die Massnahmen der zweiten Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative bekannt sind und Klarheit in Bezug auf eine allfällige Fortführung der Bundesbeiträge besteht.

Die *bundesrechtliche* Ausbildungsverpflichtung bezieht sich einzig auf Einrichtungen mit Sitz im Kanton Solothurn. Einrichtungen mit ausserkantonalem Sitz unterstehen den Vorschriften des Standortkantons. Die Ausbildungsbeiträge werden von Bundesrechts wegen vom Wohnortkanton bzw. vom Kanton, an den aufgrund des Status als Grenzgängerin oder Grenzgänger ein Anknüpfungspunkt besteht, ausgerichtet. Einer interkantonalen bzw. interregionalen Koordination sind somit aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben gewisse Grenzen gesetzt.

1.5.2 Ausbildungsverpflichtung und Beiträge für Ausbildungsleistungen

¹⁾ Wer einen Ausbildungszuschlag erhält, verpflichtet sich vor Beginn der Ausbildung schriftlich zur Rückzahlung des Ausbildungsbeitrags bei Abbruch der Ausbildung (1), selbstverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses (2), nicht bestandener Ausbildung (3) oder Nichterfüllen der Anstellungsverpflichtung (4).

²⁾ Auch die Kantone Basel-Landschaft, Luzern, Nidwalden, Schwyz, Zug und Zürich haben Vorlagen für ein Einführungsgesetz erarbeitet.

1.5.2.1 Vorbemerkungen

Der Vollzug der *bundesrechtlichen* Ausbildungsverpflichtung soll dem Departement des Innern (DDI) bzw. dessen Gesundheitsamt (GESA) – und nicht der SODAS – zugewiesen werden. Es ist ein neues Ausbildungsverpflichtungssystem zu etablieren, da der Vollzug der *bundesrechtlichen* Ausbildungsverpflichtung komplexer ist als die Umsetzung der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung. Einerseits müssen neu eine kantonale Bedarfsplanung erarbeitet und die Ausbildungsleistungen der Einrichtungen in kantonalen Leistungsaufträgen gemäss KVG festgelegt werden. Andererseits sind künftig kantonale Beiträge an die ausbildenden Einrichtungen auszurichten. Demgegenüber ist es sinnvoll, die *kantonalrechtliche* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung – abgesehen von den Pflegefachpersonen HF und FH – weiterhin von der SODAS vollziehen zu lassen.

Mittelfristig ist zu prüfen, wie die *kantonalrechtliche* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung in Bezug auf die Vollzugszuständigkeiten, die Voraussetzungen und das Verfahren künftig optimiert bzw. vereinheitlicht werden soll. Eine vollständige Zusammenführung der beiden Systeme ist äusserst komplex und zeitintensiv, weshalb dies bis am 1. Juli 2024 nicht realisierbar ist. Das GESA wird zusammen mit den Vertretungen der Einrichtungen, Branchenverbände und Fachorganisationen entsprechende Möglichkeiten prüfen.

Der Bund hat sich in Bezug auf die Regelung der Ausbildungsverpflichtung massgeblich an den Vorschriften des Kantons Bern über die Aus- und Weiterbildung in nicht-universitären Gesundheitsberufen orientiert. Deshalb soll sich das für den Kanton Solothurn neu vorgeschlagene Ausbildungsverpflichtungssystem an den Regelungen des Kantons Bern anlehnen.

Der Bund beabsichtigt, das Ausbildungsfördergesetz Pflege per 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen. Es wird eine Übergangsphase für die Harmonisierung der *bundesrechtlichen* Ausbildungsverpflichtung und der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung erforderlich sein. Die Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH bildet derzeit (noch) Bestandteil der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung. Das Herauslösen der betreffenden Ausbildungen aus der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung hat erhebliche Auswirkungen auf deren Systematik und die verwendete Software zur Berechnung und Festlegung der Aus- und Weiterbildungsleistungen. Deshalb soll der Regierungsrat beschliessen können, dass der Vollzug der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Jahre 2024¹⁾ und 2025 ganz oder teilweise ausgesetzt oder in bestimmten Bereichen – in Bezug auf sämtliche Einrichtungen – von den rechtlichen Vorgaben betreffend die *kantonalrechtliche* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung gleichermaßen abgewichen werden kann (§ 3^{quinquies} Abs. 1 Satz 2 Entwurf SpiG und § 22^{bis} Abs. 1 Satz 2 Entwurf SG).

1.5.2.2 Von der Ausbildungsverpflichtung erfasste Ausbildungen und Einrichtungen

Von Bundesrechts wegen ist einzig für die praktische Ausbildung von Personen im Bildungsgang Pflege HF und im Bachelorstudiengang in Pflege FH eine Ausbildungsverpflichtung zu etablieren (vgl. Art. 1 Abs. 2 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Die übrigen nicht-universitären Gesundheitsberufe fallen unter das *kantonalrechtliche* Aus- und Weiterbildungsverpflichtungssystem. Zudem unterstehen der *bundesrechtlichen* Ausbildungsverpflichtung einzig Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (wie z.B. Spitex-Organisationen), Spitäler und Pflegeheime mit Sitz im Kanton Solothurn, die Leistungen zulasten der OKP erbringen (Art. 35 Abs. 2 Bst. d^{bis}, Art. 36a Abs. 3 sowie Art. 39 Abs. 1^{bis} und Abs. 3 KVG; § 4 Abs. 1). Diese Verpflichtung gilt für öffentliche und private Einrichtungen.

¹⁾ Da die kantonale Einführungsgesetzgebung voraussichtlich erst im 2024 beschlossen und per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt wird, müsste das Aussetzen der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für das Jahr 2024 rückwirkend beschlossen werden.

Der betriebliche Geltungsbereich der *bundesrechtlichen* Ausbildungsverpflichtung und der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung soll harmonisiert werden. Künftig soll ebenfalls bei der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung stets darauf abgestellt werden, ob eine Einrichtung Leistungen zulasten der OKP erbringt (vgl. § 22^{bis} Abs. 1 Entwurf SG). Die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung von Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen und von Pflegeheimen soll nicht mehr an die kantonale Betriebsbewilligung geknüpft sein.

Die Einrichtungen haben ein Ausbildungskonzept zu erstellen (Art. 4 Ausbildungsfördergesetz Pflege¹⁾). Ihnen obliegen gegenüber dem GESA und den mit Vollzugsaufgaben betrauten Fachorganisationen und Branchenverbänden Mitwirkungs- und Datenlieferungspflichten (§ 8 Abs. 1 und 2).

1.5.2.3 Zuständigkeiten

Das DDI bzw. das GESA soll vom Regierungsrat auf Verordnungsebene mit dem Vollzug der *bundesrechtlichen* Ausbildungsverpflichtung und der Gewährung von Beiträgen an die von den Einrichtungen erbrachten Ausbildungsleistungen betraut werden (§ 17). Der Regierungsrat kann des Weiteren bestimmte Vollzugsaufgaben (wie etwa gewisse Datenerhebungen und Berechnungen) – nicht aber Verfügungskompetenzen – mittels Leistungsvereinbarung an Fachorganisationen und Branchenverbände übertragen (§ 2 Abs. 2 Bst. b).

1.5.2.4 Kantonale Bedarfsplanung

Das GESA hat – unter Berücksichtigung der vorhandenen Bildungs- und Studienplätze der HF und der FH²⁾ sowie der kantonalen Versorgungsplanung – den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH festzulegen. Es bedarf einer Analyse sämtlicher Bildungsgänge der Pflegeberufe (vgl. Art. 2 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Das GESA wird die kantonale Bedarfsplanung zusammen mit dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) erarbeiten, diese periodisch überprüfen und die erforderlichen Anpassungen vornehmen. Die kantonale Bedarfsplanung und wesentliche Anpassungen derselben sollen dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt und danach veröffentlicht werden (§ 3).

1.5.2.5 Festlegung der Ausbildungskapazitäten und -leistungen

Die Kantone legen die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten der Einrichtungen insbesondere anhand der Anzahl Angestellter, der Struktur und des Leistungsangebots fest. Aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen der Einrichtungen für die praktische Ausbildung muss zwischen den verschiedenen Versorgungsbereichen³⁾ differenziert werden (Art. 3 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Es soll allen organisatorisch und betriebswirtschaftlich zweckmässig geführten Einrichtungen möglich und zumutbar sein, die festgelegte Ausbildungsleistung erfüllen zu können. Die Ausbildungskapazitäten werden mittels eines versorgungsbereichsspezifischen Standards, der auf Analysen in Referenzeinrichtungen basiert, berechnet⁴⁾.

¹⁾ Das Ausbildungskonzept führt «namentlich» den Rahmen, in dem die praktische Ausbildung stattfindet, die Ziele und die Schwerpunkte der praktischen Ausbildung sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze auf.

²⁾ Die Kapazitäten der HF und der FH müssen wiederum auf die Abschlusszahlen der Zubringer (z.B. Fach- oder Berufsmaturitätsschulen oder der Berufsschulen) abgestimmt sein (Botschaft, S. 20).

³⁾ Spitalbereich (Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation) sowie Bereich Langzeitpflege (Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, und Pflegeheime).

⁴⁾ Der Standard legt für Spitäler und Pflegeheime fest, wie viele Wochen praktische Ausbildung pro Vollzeitstelle (Vollzeitäquivalent) und pro Jahr geleistet werden sollen. Für Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, definiert der Standard, wie viele Wochen praktische Ausbildung pro (erbrachte) 1'000 Leistungsstunden gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV und pro Jahr durchzuführen sind. Die Ausbildungskapazitäten einer Einrichtung entsprechen der Multiplikation der Anzahl Vollzeitstellen gemäss Stellenplan bzw. der jährlichen Leistungsstunden gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV in Tausend mit dem jeweiligen versorgungsbereichsspezifischen Standard. Die Ausbildungsleistung wird jeweils in Form von Ausbildungspunkten ausgedrückt.

Das GESA setzt die in einem Kalenderjahr zu erbringende Ausbildungsleistung für jede Einrichtung fest und macht – zusammen mit dem ABMH – Mindestvorgaben zur Ausbildungsqualität (§ 5 Abs. 1 und 2)¹⁾. Die Ausbildungsleistungen der Spitäler und der Pflegeheime werden in kantonalen Leistungsaufträgen betreffend die Spital- und Pflegeheimliste festgelegt (Art. 39 Abs. 1 Bst. e, Abs. 1^{bis} und Abs. 3 KVG). Da es sich hierbei um eine technisch geprägte Angelegenheit handelt, sollen diese Leistungsaufträge vom GESA (namens des DDI) – und nicht vom Regierungsrat – erteilt werden (§ 3^{bis} Abs. 3 SpiG und § 64 Abs. 1 SG). Die Ausbildungsleistungen der Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, werden vom GESA (namens des DDI) in einem kantonalen Leistungsauftrag im Zusammenhang mit der Zulassung (ambulanter Leistungserbringer) zur Tätigkeit zulasten der OKP festgelegt (Art. 36a Abs. 3 KVG und § 25^{bis} Abs. 1 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]).

Die Einrichtungen können die Ausbildungsleistung im eigenen Betrieb oder in einem Ausbildungsverbund, bei dem sich die Ausbildungsplätze im Kanton Solothurn befinden, erbringen oder frühzeitig eine im Kanton Solothurn gelegene Einrichtung damit beauftragen (§ 5 Abs. 3). Es ist – zwecks Erreichung der Ziele der Ausbildungsinitiative – keine Verrechnung von Ausbildungspunkten der Tertiärausbildungen im Bereich der Pflege HF und FH mit den entsprechenden Pflegeausbildungen der Sekundar- und Assistenzstufe vorgesehen. Ferner ist die Kompensation von fehlenden Ausbildungspunkten im Bereich der Pflege HF und FH mit Ausbildungsleistungen bei anderen nicht-universitären Gesundheitsfachpersonen nicht möglich²⁾. Ebenso soll ein nachträglicher «Handel» oder «Freikauf» von der Ausbildungsverpflichtung, nachdem sich ergeben hat, dass die für das Kalenderjahr festgelegten Ausbildungsleistungen nicht erbracht werden konnten und die Leistung einer Ausgleichszahlung zur Debatte steht, nicht zulässig.

1.5.2.6 Abgeltung für die erbrachte Ausbildungsleistung

Das GESA hat jeder Einrichtung eine zweckgebundene Abgeltung für die im Kalenderjahr erbrachte Ausbildungsleistung zu entrichten (§ 6 Abs. 1)³⁾. Die kantonalen Beiträge betragen gemäss den Vorgaben des Bundes mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten der Einrichtungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH, wobei interkantonale Empfehlungen zu berücksichtigen sind (Art. 5 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Als ungedeckte Ausbildungskosten gelten Kosten, für welche die Einrichtungen keine Vergütung erhalten, namentlich keine Vergütung aufgrund der Preise und Tarife der OKP⁴⁾.

Der Bundesrat beabsichtigt gemäss seinem Vernehmlassungsentwurf zum Ausführungsrecht zum Ausbildungsfördergesetz Pflege, für Aufwendungen der Kantone im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH für insbesondere folgende Leistungen der Einrichtungen Bundesbeiträge zu gewähren (vgl. Art. 2 Abs. 1 Entwurf Ausbildungsförderverordnung Pflege):

- Förderung und Sicherstellung von praktischen Ausbildungsplätzen,
- Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung.

Nebst den von den Kantonen zwingend zu gewährenden Abgeltungen an die ungedeckten Ausbildungskosten der Einrichtungen zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen sollen gemäss

¹⁾ Das GESA legt die Mindestvorgaben zur Ausbildungsqualität jeweils formell in den Leistungsaufträgen bzw. Verfügungen fest. In inhaltlicher Hinsicht ist, wie bisher, das ABMH für die entsprechenden Qualitätsvorgaben und deren Kontrolle zuständig.

²⁾ Es wäre nicht zweckmässig und würde nicht im gewünschten Umfang zur gewünschten Steigerung der Abschlüsse beitragen, wenn die Einrichtungen auf die Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH verzichten und anstelle dessen andere nicht-universitäre Gesundheitsberufe ausbilden könnten.

³⁾ Es bestimmt die anrechenbaren Leistungen unter Berücksichtigung der Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und der Ausbildungskonzepte der Einrichtungen.

⁴⁾ Die Bruttokosten geben jeweils an, wie hoch die Aufwendungen der Einrichtungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH insgesamt waren. Die produktiven Leistungen zeigen, wie hoch der Wert der produktiven Arbeiten der Studierenden während der Praktika für die Einrichtungen ist. Die Nettokosten bzw. die ungedeckten Ausbildungskosten ergeben sich als Differenz aus Bruttokosten und produktiven Leistungen.

Bund ebenfalls kantonale Aufwendungen für Innovationen beitragsberechtigt sein. Diese bezwecken die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten der Einrichtungen (z.B. Schaffung von Ausbildungsverbänden, Pilotversuche zum Aufbau von praxis- und realitätsnahen Lernsettings sowie Massnahmen zur Sicherung der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen). Weiter können die Kantone Massnahmen der Einrichtungen zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildungen finanziell unterstützen, die auf das Verhindern von Studienabbrüchen und die Steigerung der Ausbildungsabschlüsse abzielen (z.B. Unterstützung von Massnahmen, welche die Ausbildung und Rolle der Berufsbildnerinnen und -bildner stärken).

Von Gesetzes wegen wird den Kantonen vom Bund maximal die Hälfte der kantonalen Beiträge während acht Jahren entschädigt (Art. 8 Abs. 2 Ausbildungsfördergesetz Pflege¹⁾).

Gemäss den 2015 von der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) verabschiedeten und am 20. April 2023 bestätigten Empfehlungen zur Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistungen für die Studiengänge HF und FH sollen die Kantone die Leistungserbringer aller Versorgungsbereiche mit Mindestansätzen von 300 Franken pro Praktikumswoche für angehende Pflegefachpersonen HF und FH entschädigen (Botschaft, S. 21)²⁾. Bereits seit etlichen Jahren betragen die Normansätze bei der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung gemäss dem Reglement SOdAS für Pflegefachpersonen HF 300 Franken und für Pflegefachpersonen FH 450 Franken pro Praktikumswoche³⁾.

Der Regierungsrat wird die Höhe der Abgeltungen auf Verordnungsstufe festlegen. Er kann pauschale, auf Normkostenberechnungen beruhende Abgeltungen vorsehen (§ 6 Abs. 5 Bst. b).

Überdies soll der Regierungsrat – sofern hierfür gemäss der definitiven Fassung der Ausbildungsförderverordnung Pflege effektiv Bundesgelder zur Verfügung gestellt werden – die Möglichkeit haben, im Rahmen der verfügbaren Mittel zusätzliche Abgeltungen für Projekte zur Förderung der Innovation und der Qualität in der praktischen Ausbildung vorzusehen. Entsprechende Beiträge sollen restriktiv gewährt werden. Es ist vorauszusetzen, dass die Einrichtungen zusätzliche Anstrengungen in diesen Bereichen unternehmen bzw. besonders innovative Projekte erarbeiten und realisieren. Insbesondere haben sie grundsätzlich auch ohne zusätzliche kantonale Abgeltungen zur Förderung von Innovation und Qualität dafür zu sorgen, dass für die Auszubildenden ausreichend Berufsbildnerinnen und -bildner zur Verfügung stehen (§ 6 Abs. 5 Bst. a).

1.5.2.7 Ausgleichszahlung

Die Einrichtungen haben eine Ausgleichszahlung an den Kanton zu leisten, sofern die von ihnen erbrachte Ausbildungsleistung unter der vom GESA festgelegten Ausbildungsleistung liegt (§ 7 Abs. 1)⁴⁾. Dadurch kann verhindert werden, dass die nicht ausbildenden Einrichtungen im Vergleich zu den ausbildenden Einrichtungen bessergestellt werden. Die massgebliche Berechnungsgrösse der Ausgleichszahlung stellt die prozentuale Differenz zwischen der im Leistungsauftrag festgelegten und der im Kalenderjahr effektiv erbrachten Ausbildungsleistung in Punkten dar. Sofern ein Toleranzwert überschritten wird, erfolgt eine Multiplikation der festgestellten prozentualen Punktedifferenz mit der im Leistungsauftrag festgelegten Abgeltung in Fran-

¹⁾ Der Bundesrat beabsichtigt gemäss seinem Vernehmlassungsentwurf zum Ausführungsrecht zum Ausbildungsfördergesetz Pflege, die Hälfte der von den Kantonen gewährten Beiträge zu finanzieren, sieht aber eine degressive Abstufung der Beiträge vor. Der Beitragssatz soll schrittweise vom vorgesehenen Höchstsatz der Bundesbeiträge von 50 Prozent auf 45 Prozent im Beitragsjahr 2030, auf 40 Prozent im Beitragsjahr 2031 und auf 35 Prozent im letzten Halbjahr der Beitragsperiode (Januar-Juni 2032) sinken (Art. 3 Abs. 1 und 2 Entwurf Ausbildungsförderverordnung Pflege).

²⁾ Die Abgeltung ergibt sich aus der Formel «Menge x Preis».

³⁾ Die höhere Abgeltung für auszubildende Fachpersonen FH liegt darin begründet, dass diese ihre Ausbildung – im Gegensatz zu den meisten auszubildenden Pflegefachpersonen HF (wie z.B. FaGe) – zumeist ohne nennenswerte praktische Erfahrung beginnen. Folglich sind die produktiven Leistungen von auszubildenden Pflegefachpersonen FH geringer und gleichzeitig der Betreuungsaufwand für die Einrichtungen höher.

⁴⁾ Die Ausgleichszahlung ist zusätzlich zur Rückzahlung gemäss § 6 Absatz 3 zu entrichten.

ken. Dieser Wert wird für die Festlegung der Ausgleichszahlung anschliessend maximal verdreifacht. Der Regierungsrat beabsichtigt, auf Verordnungsstufe vorerst die zweifache Differenz vorzusehen und die damit gemachten Erfahrungen periodisch zu evaluieren.

Die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung entfällt, sofern die Differenz zwischen festgelegter und tatsächlich erbrachter Ausbildungsleistung einen vom Regierungsrat mittels Verordnung festzulegenden Toleranzwert von höchstens 10 Prozent nicht überschreitet. Dadurch wird berücksichtigt, dass die Ausbildungstätigkeit auch von äusseren, von den Einrichtungen nicht beeinflussbaren Einflüssen abhängig ist (z.B. Krankheit von Auszubildenden)¹⁾. Ferner lässt sich damit langwierigen Auseinandersetzungen mit den Einrichtungen vorbeugen (§ 7 Abs. 3 und 4).

1.5.3 Beiträge an die Höhere Fachschule Pflege Olten (HF Pflege Olten)

Die Kantone haben – zusätzlich zur bestehenden Finanzierungslösung – Beiträge an ihre HF zwecks bedarfsgerechter Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege zu gewähren. Es sollen das vorhandene Potenzial ausgeschöpft und ein neues Zielpublikum (z.B. Quereinsteigende) erschlossen werden. Ferner sind die Adaption bestehender und die Konzeption neuer Bildungsgänge sowie betriebliche Zusatzaufwendungen zu fördern. Darunter fallen etwa Massnahmen, die den Einstieg in die Ausbildung erleichtern, zum Verbleib in der Ausbildung beitragen und die Lernbereiche Schule und Praxis koordinieren. Die Kantone berücksichtigen dabei die Bedarfsplanung und legen die Voraussetzungen, den Umfang der Beiträge sowie das Vergabeverfahren fest (Art. 6 Ausbildungsfördergesetz Pflege und Art. 9 Abs. 1 Entwurf Ausbildungsförderverordnung Pflege)²⁾.

Von Gesetzes wegen wird maximal die Hälfte dieser Beiträge der Kantone vom Bund während acht Jahren entschädigt (Art. 8 Abs. 2 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Der Bundesrat beabsichtigt gemäss seinem Vernehmlassungsentwurf zum Ausführungsrecht zum Ausbildungsfördergesetz Pflege, die Hälfte der den HF von den Kantonen gewährten Beiträge zu finanzieren (Art. 10 Abs. 2 Entwurf Ausbildungsförderverordnung Pflege)

Der Bildungsgang HF Pflege wird von den Kantonen gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV; BGS 411.263.2) mit Beiträgen von 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierende bzw. Studierenden und Semester unterstützt. Die Beiträge werden semesterweise pro Bildungsgang und Studierende an die Bildungsinstitutionen ausbezahlt. Der Standortkanton bzw. der Trägerkanton und allfällige mitfinanzierende Mitträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens Beiträge von 90 Prozent der Standardkosten ausrichten (Art. 7 f. und Art. 12 Abs. 2 Bst. a HFSV). Die Kantone können zusätzliche Beiträge an ihre HF ausrichten.

Das Berufsbildungszentrum Olten, welchem auch die HF Pflege angehört, wird vom Kanton geführt. Die Vollzugsaufgaben sind beim ABMH angesiedelt. Die erforderlichen Finanzmittel für die HF Pflege Olten werden vom Kantonsrat im Rahmen des Globalbudgets «Berufsschulbildung» bewilligt. Es handelt sich diesbezüglich um die Produktegruppe 3: Bildung an Höheren Fachschulen (§ 25 Abs. 1-3, § 45 und § 50 Gesetz über die Berufsbildungen vom 3. September 2008 [GBB; BGS 416.111] sowie § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 Bst. e Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 [VBB; BGS 416.112]).

Da die HF Pflege Olten ein kantonseigener Betrieb ist, sollen die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des Globalbudgets gewährt werden.

¹⁾ Mit dem Toleranzwert wird insbesondere der Entwicklung der Zahl der Lehrstellensuchenden, der Zahl von Absolvierenden des Bildungsgangs HF oder des Studiengangs FH, Abweichungen zwischen der Ausbildungskapazität der Einrichtungen und der kantonalen Bedarfsplanung sowie nachweislich erfolgten Ausbildungsabbrüchen angemessen Rechnung getragen.

²⁾ vgl. Gesamterläuterungen zum Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes [Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative], August 2023 [nachfolgend: Erläuterungen Ausführungsrecht], S. 11).

Die Beiträge sind gemäss § 9 Abs. 2 zweckgebunden insbesondere für folgende Leistungen zu verwenden, wobei die betreffende Aufzählung nicht abschliessender Natur ist:

- zur Kompensation von Mindereinnahmen, die durch den Verzicht auf die Erhebung von Schulgeldern oder Schulgebühren bei den Studierenden entstehen (insbesondere Schulgelder von 700 Franken pro studierende Person und pro Semester¹⁾); davon profitieren im Ergebnis die Studierenden und/oder die ausbildenden Einrichtungen,
- zur Finanzierung von Massnahmen, die den Einstieg in die Ausbildung erleichtern, eine Reduktion von Ausbildungsabbrüchen bezwecken und die Lernbereiche Schule und Praxis koordinieren (z.B. Coaching- und Stützangebote),
- zur Finanzierung von Marketingvorhaben für den Bildungsgang Pflege HF.

Der Regierungsrat soll überdies ermächtigt werden, bei Bedarf mit anderen Kantonen Vereinbarungen zur gemeinsamen Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse an kantonalen HF abzuschliessen (§ 2 Abs. 2 Bst. a).

1.5.4 Ausbildungsbeiträge

1.5.4.1 Vorbemerkungen

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der Regelung in der Verordnung soH (vgl. dazu die Ausführungen in Ziff. 1.4.3) und den in anderen Kantonen bereits bestehenden oder geplanten Regelungen.

Die Verordnung soH soll per 1. Juli 2024 angepasst werden. Für die Dauer der Geltung des Ausbildungsfördergesetzes Pflege und des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege richtet sich die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an die in der soH beschäftigten Pflegefachpersonen HF ausschliesslich nach den vorgenannten Erlassen. Dies gilt auch für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Personen, die den Studiengang in Pflege FH absolvieren.

1.5.4.2 Zuständigkeiten

Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) bzw. das ABMH soll vom Regierungsrat auf Verordnungsebene mit der Prüfung von Gesuchen um Erteilung von Ausbildungsbeiträgen, der Abwicklung der betreffenden Verfahren und der Gewährung entsprechender Beiträge betraut werden (§ 17). Diesbezüglich sind die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen behördlichen Befugnisse zum Datenaustausch und zur Datenerhebung gesetzlich zu verankern (§ 12).

1.5.4.3 Anspruchsberechtigte Personen und Beitragsvoraussetzungen

Die Kantone haben Personen, welche den Bildungsgang Pflege HF oder den Studiengang in Pflege FH absolvieren möchten und ihren zivilrechtlichen²⁾ Wohnsitz im Kanton haben oder als

¹⁾ Das Schulgeld für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn oder einem Kanton, der den entsprechenden Beitrag gemäss der massgebenden interkantonalen Vereinbarung leistet, beträgt für die vollzeitlichen und die berufsbegleitenden Diplomstudiengänge an der HF Pflege Olten 700 Franken pro Semester. Die Schulgelder werden unmittelbar von der HF Pflege Olten erhoben (§ 61 Abs. 3 GBB und § 2 Abs. 1 Verordnung über Schulgelder und Schulgebühren an den Höheren Fachschulen vom 28. September 2010 [BGS 415.215.1]).

²⁾ Im Ausbildungsfördergesetz Pflege sowie in der zugehörigen Botschaft wird der «Wohnsitzbegriff» nicht näher definiert. Mangels anderweitiger Hinweise ist folglich davon auszugehen, dass der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss den Art. 23 ff. des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) gemeint ist. Da das EG Ausbildungsfördergesetz Pflege den Kantonen keine Kompetenz einräumt, den Wohnsitz abweichend zu regeln, fällt ein Abstellen auf einen alternativen Wohnsitzbegriff, insbesondere den stipendienrechtlichen Wohnsitz, ausser Betracht.

Grenzgängerin bzw. Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im Kanton ausüben, Ausbildungsbeiträge¹⁾ zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu gewähren. Durch den zusätzlichen kantonalen Beitrag soll es den betreffenden Personen ermöglicht werden, die Ausbildung trotz der – im Vergleich zur Berufstätigkeit – geringen Ausbildungslöhne zu absolvieren (Art. 7 Abs. 1 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Es sollen etwa FaGe Ausbildungsbeiträge gewährt werden, die nach Gründung einer Familie oder nach einigen Jahren der beruflichen Tätigkeit die Ausbildung zur Pflegefachperson HF absolvieren möchten, dies aber aufgrund des geringen Ausbildungslohns nicht realisieren können (Späteinsteigende). Zudem sollen damit Quereinsteigende und Personen mit geringem Haushaltseinkommen unterstützt werden (vgl. Botschaft, S. 22 f.)²⁾.

Gemäss den Vorgaben des Bundes sollen nicht in undifferenzierter Weise an alle Studierenden Ausbildungsbeiträge gewährt werden (kein «Giesskannenprinzip»). Der Bundesrat geht davon aus, dass unterschiedliche Lebensumstände der Studierenden (z.B. elterliche Unterhaltspflichten) bei der Festlegung der Höhe des Ausbildungsbeitrags berücksichtigt werden. Eine umfangreiche, einzelfallbezogene Gesuchsprüfung wie im Stipendienwesen ist jedoch nicht erforderlich.

Art. 7 Abs. 1 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege räumt den Absolvierenden des Bildungsgangs Pflege HF und des Studiengangs in Pflege FH, welche die kantonalen Beitragsvoraussetzungen erfüllen, unabhängig vom Ausbildungsstand bei Inkraftsetzung einen individuellen Anspruch ein. Es spielt dabei keine Rolle, ob eine Person den Bildungs- bzw. Studiengang und/oder ihre praktische Tätigkeit in inner- oder ausserkantonalen Einrichtungen absolviert.

Die Kantone legen insbesondere die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen im Einzelnen fest (Art. 7 Abs. 2 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Sie können beispielsweise vorsehen, dass Ausbildungsbeiträge subsidiär erst dann ausgerichtet werden, wenn sämtliche Ansprüche gegenüber unterstützungspflichtigen Familienangehörigen, den Sozialversicherungen oder Ansprüche in Form kantonalen Ausbildungsbeiträge (Stipendien oder Darlehen) bereits geltend gemacht worden sind (Botschaft, S. 23).

Es soll darauf verzichtet werden, bloss subsidiäre Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge vorzusehen. Subsidiäre Ansprüche würden dem wichtigen Anliegen des Ausbildungsfördergesetzes Pflege, die Ausbildung im Bereich der Pflege zu fördern, entgegenstehen. Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist aber von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Es sollen jene Personengruppen zu einer Ausbildung auf Tertiärstufe motiviert werden, die sich eine solche ohne zusätzliche Beiträge aus finanziellen Gründen nicht leisten könnten, weil der Ausbildungslohn viel tiefer ist als das mit dem angestammten Beruf erzielbare Einkommen.

Beitragsberechtigt sollen demnach gemäss § 10 Abs. 1 Personen sein, welche:

- das 24. Altersjahr vollendet haben oder
- elterliche Unterstützungspflichten wahrzunehmen haben.

Die nach der Auswertung des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens vorgenommene Senkung der Altersgrenze von 25 auf 24 Jahre erhöht das Potenzial möglicher Ausbildungsinteressierter und entspricht der primären Zielsetzung der Ausbildungsoffensive der ersten Etappe der Pflegeinitiative, die Anzahl Ausbildungsabschlüsse auf der Tertiärstufe zu erhöhen.

Nicht beitragsberechtigt sind hingegen Personen unter 24 Jahren ohne Kinder und somit insbesondere jene Personen, die direkt nach Abschluss der Pflegeausbildung auf Sekundarstufe II (insbesondere FaGe) eine Pflegeausbildung auf Tertiärstufe absolvieren. Ebenfalls nicht beitragsbe-

¹⁾ Ausbildungsbeiträge gemäss dem Ausbildungsfördergesetz Pflege sind eine besondere Art von Beiträgen und müssen von Ausbildungsbeiträgen gemäss der kantonalen Stipendiengesetzgebung strikt unterschieden werden.

²⁾ vgl. Erläuterungen Ausführungsrecht, S. 8.

rechtigt sind Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz, welche die Ausbildung in einer Solothurner Einrichtung absolvieren. In diesen Fällen ist der jeweilige Wohnsitzkanton zuständig. Ausserdem sollen Personen, die bereits den Bildungsgang Pflege HF oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung abgeschlossen haben und nun zusätzlich den Studiengang in Pflege FH abschliessen möchten, nicht beitragsberechtigt sein (§ 10 Abs. 2). Diese Personen besitzen bereits einen Abschluss im Bereich der Pflege auf Tertiärstufe.

Personen, die Beiträge erhalten haben, sind gemäss § 14 Abs. 1 Bst. c verpflichtet, nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH mindestens zwei Jahre in diesem Beruf tätig zu sein (Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung oder unter fachlicher Aufsicht einer anderen Pflegefachperson mit Berufsausübungsbewilligung oder Anstellung bei einer Organisation, die Pflegefachpersonen beschäftigt, einem Spital oder einem Pflegeheim). Dadurch wird sichergestellt, dass die geförderten Personen nicht kurz nach Abschluss ihrer staatlich mitfinanzierten Ausbildung in einen anderen Beruf wechseln. Personen, die Beiträge beantragen bzw. erhalten oder Beiträge zurückerstatten müssen, kommen gegenüber dem ABMH verschiedene Mitwirkungspflichten zu. Sofern diese Pflichten grob oder wiederholt missachtet werden, können die beitragsberechtigten Personen von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden (§§ 11 und 13).

1.5.4.4 Beitragshöhe

Die Kantone legen namentlich den Umfang bzw. die Höhe der Ausbildungsbeiträge im Einzelnen fest. Sie können insbesondere auch den Höchstbetrag der Ausbildungsbeiträge festlegen. Maximal die Hälfte dieser Beiträge der Kantone wird vom Bund während acht Jahren entschädigt. Der Bundesrat legt die Obergrenzen für Ausbildungsbeiträge durch Verordnung fest (Art. 7 Abs. 2 sowie Art. 8 Abs. 2 und 4 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Er beabsichtigt gemäss seinem Vernehmlassungsentwurf zum Ausführungsrecht zum Ausbildungsfördergesetz Pflege, die Hälfte der von den Kantonen gewährten Ausbildungsbeiträge zu finanzieren¹⁾ und die Obergrenze für Bundesbeiträge auf 20'000 Franken pro Person und Jahr festzulegen. Die Ausrichtung von marktgerechten Ausbildungslohnen ist demgegenüber in erster Linie Sache der Einrichtungen als Arbeitgeberinnen.

Da die vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg noch festzulegenden Obergrenzen für Ausbildungsbeiträge noch nicht definitiv feststehen und zwecks Wahrung der erforderlichen Flexibilität, ist der Regierungsrat zu ermächtigen, die Höhe der Beiträge und die damit zusammenhängenden Modalitäten in einer Verordnung festzulegen. Er beabsichtigt, pauschalisierte Beiträge vorzusehen. Die Höhe der Beiträge kann von der Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen, wie insbesondere²⁾ elterliche Unterhaltspflichten (z.B. Betreuungszuschlag), abhängig gemacht werden (§ 10 Abs. 3).

Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungen Ausbildungslohne in der Höhe von ungefähr 900-1'400 Franken bezahlen. Bei der soH und im Kanton Bern gilt derzeit eine Limite für die Gesamtentschädigung (Grundlohn und kantonaler Beitrag) von 3'500 Franken.

¹⁾ Der Bund beabsichtigt, eine degressive Abstufung der Beiträge vorzusehen. Der Beitragssatz soll schrittweise vom vorgesehenen Höchstsatz der Bundesbeiträge von 50 Prozent auf 45 Prozent im Beitragsjahr 2030, auf 40 Prozent im Beitragsjahr 2031 und auf 35 Prozent im letzten Halbjahr der Beitragsperiode (Januar-Juni 2032) sinken (Art. 5 Abs. 1 und 2 Entwurf Ausbildungsförderverordnung Pflege).

²⁾ Die in § 10 Abs. 2 Bst. a vorgesehene Wendung «insbesondere» weist darauf hin, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt.

Der kantonale Grundbeitrag soll für alle Alterskategorien voraussichtlich einheitlich rund 2'000 Franken betragen. Dies erweist sich im interkantonalen Vergleich aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstands als angemessen¹⁾. Personen mit elterlichen Unterhaltspflichten soll zusätzlich – unabhängig von der Anzahl Kinder – ein pauschaler Betreuungszuschlag zwischen 200 und 400 Franken gewährt werden. Wie bereits erwähnt, ist die Ausrichtung von sachgerechten Ausbildungslohnen für angehende Pflegefachpersonen HF und FH (sowohl interkantonal als auch interinstitutionell), wie in allen übrigen Branchen auch, in erster Linie Sache der Einrichtungen. Mit der nach der Auswertung des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens vorgenommenen Herabsetzung der Ausbildungsbeiträge auf voraussichtlich rund 2'000 Franken ist die Erwartung verbunden, dass die Einrichtungen ebenfalls einen Beitrag an die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege leisten und die aktuellen Ausbildungslohne anheben. Dadurch können sie sich mit angemessenen Ausbildungslohnen adäquat auf dem Markt positionieren. Aufgrund dessen, dass der Bundesrat die Obergrenzen für Ausbildungsbeiträge noch nicht definitiv festgelegt hat und im Hinblick auf die von den anderen Kantonen vorgesehenen Beitragsätze kann sich hinsichtlich der Höhe der Beiträge noch punktueller Anpassungsbedarf ergeben.

1.5.4.5 Verfahren

Die Kantone legen das Verfahren für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen fest. Sie können bei Abbruch der Ausbildung oder bei einem Berufsausstieg nach Abschluss der Ausbildung eine Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge vorsehen (Art. 7 Abs. 2 Ausbildungsfördergesetz Pflege; Botschaft, S. 23).

Der Regierungsrat wird die technisch geprägten Einzelheiten des Verfahrens, wie insbesondere die Gesuchstellung und die einzureichenden Unterlagen, den Beginn und das Ende der Beitragsberechtigung sowie die Modalitäten der Auszahlung, auf Verordnungsebene regeln (§ 10 Abs. 3 Bst. b und c). Das Verfahren soll benutzerfreundlich sein und möglichst digitalisiert abgewickelt werden können. Im Übrigen soll eine Rückerstattungsverpflichtung vorgesehen werden.

Das ABMH ordnet gemäss § 14 Abs. 1 in folgenden Fällen die Rückerstattung von Beiträgen an:

- wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden,
- bei einem Ausschluss von der Ausbildung aus disziplinarischen Gründen (jedoch nicht bei Abbruch oder Nichtbestehen der Ausbildung),
- wenn die Pflicht, nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH mindestens zwei Jahre in diesem Beruf tätig zu sein, nicht eingehalten wird.

Ausbildungsbeiträge werden auch in anderen Bereichen oftmals an die Bedingung geknüpft, nach abgeschlossener Ausbildung für eine bestimmte Zeitdauer im Betrieb (bzw. zumindest im betreffenden Beruf) tätig zu sein. Es ist deshalb gerechtfertigt, staatliche Beiträge an entsprechende Voraussetzungen zu knüpfen. Vorliegend handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung, zwei Jahre im Pflegeberuf – und nicht ausschliesslich im Kanton Solothurn als Pflegefachperson – tätig zu sein. Die Mobilität der betreffenden Personen wird somit nicht eingeschränkt.

Auf die Rückerstattung kann bei minimalen Beiträgen oder zur Vermeidung von Härtefällen ganz oder teilweise verzichtet werden (§ 14 Abs. 3).

¹⁾ Da noch Änderungen in Bezug auf die gemäss den Vernehmlassungsvorlagen der anderen Kantone geplante Höhe der Ausbildungsbeiträge zu erwarten sind und zahlreiche Kantone noch keine entsprechenden Vorlagen in die Vernehmlassung geschickt haben, soll den vorberatenden kantonsrätlichen Kommissionen im Rahmen der jeweiligen Sitzungen ein Überblick über die von den anderen Kantonen geplanten Ausbildungsbeiträge gegeben werden.

1.5.5 Beiträge von Bund, Kanton und Einwohnergemeinden

1.5.5.1 Beiträge des Bundes

Der Bundesbeschluss über Beiträge zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sieht eine Unterstützung des Bundes an die Kantone von maximal 469 Millionen Franken für acht Jahre vor, um die im Ausbildungsfördergesetz Pflege vorgesehenen Massnahmen zu finanzieren (Beiträge für Ausbildungsleistungen, Beiträge an die HF Pflege und Ausbildungsbeiträge an die Studierenden). Die Bundesbeteiligung erfolgt aufgrund von Gesuchen der Kantone an den Bund. Die Gewährung von Bundesbeiträgen setzt voraus, dass sich die Kantone im gleichen Umfang an den Kosten beteiligen. Es ist unerheblich, ob die kantonalen Aufwendungen neu eingeführt werden oder bereits vor Inkrafttreten des Ausbildungsfördergesetzes Pflege bestanden¹⁾. Sind die Kredite des Bundes erschöpft, hat ein Kanton im betreffenden Budgetjahr keinen Anspruch mehr auf Beiträge, selbst wenn er alle Voraussetzungen erfüllt.

Übertragen auf den Kanton Solothurn (Anteil an Gesamtbevölkerung: 3.2 Prozent) entspricht dies – vorausgesetzt, der Kanton Solothurn leistet ebenfalls Beiträge in mindestens diesem Umfang – einem Bundesbeitrag in der Höhe von insgesamt maximal 15 Millionen Franken bzw. durchschnittlich rund 1.9 Millionen Franken pro Jahr. Diese Prognose ist insbesondere auch deshalb mit gewissen Unsicherheiten behaftet, da der Bund die Gewährung von Beiträgen davon abhängig macht, ob die kantonalen Massnahmen zweckmässig ausgestaltet sind (vgl. Art. 8 Abs. 3 Ausbildungsfördergesetz Pflege sowie Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 Entwurf Ausbildungsförderverordnung Pflege). Zurzeit liegt die definitive Fassung der Ausbildungsförderverordnung Pflege noch nicht vor. Deshalb ist noch nicht abschliessend geklärt, anhand welcher Kriterien der Bund die kantonalen Massnahmen letztlich beurteilen wird. Zudem sieht der Bund im Vernehmlassungsentwurf zum Ausführungsrecht zum Ausbildungsfördergesetz Pflege, wie bereits erwähnt, in Bezug auf Bundesbeiträge in den Bereichen Beiträge für Ausbildungsleistungen und Ausbildungsbeiträge an die Studierenden eine degressive Abstufung der Bundesbeiträge vor. Der Beitragsatz soll schrittweise vom vorgesehenen Höchstsatz der Bundesbeiträge von 50 Prozent auf 45 Prozent im Beitragsjahr 2030, auf 40 Prozent im Beitragsjahr 2031 und auf 35 Prozent im letzten Halbjahr der Beitragsperiode (Januar-Juni 2032) sinken.

1.5.5.2 Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden

Die Verteilung der aus dem Vollzug des Ausbildungsfördergesetzes Pflege resultierenden Kosten zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden (Kosten für die Beiträge und die Durchführungs- bzw. Vollzugskosten [z.B. Personal- und EDV-Kosten]) richtet sich grundsätzlich nach den gemäss kantonalem Recht bestehenden Zuständigkeiten für die ambulante und stationäre Spitalpflege sowie für die ambulante und stationäre Krankenpflege (Botschaft, S. 16).

Der Kanton regelt das öffentliche Gesundheitswesen, schafft Voraussetzungen für eine angemessene und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung und fördert «zusammen mit den Gemeinden» die gesundheitliche Vorsorge und Fürsorge sowie die Haus- und Krankenpflege (Art. 100 Abs. 1 und 2 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]). Das Spitalwesen stellt ein kantonales Leistungsfeld dar (Art. 101 KV und § 1 SpiG). Demgegenüber sind die ambulante und stationäre Betreuung und Pflege kommunale Leistungsfelder (§ 26 Abs. 1 Bst. f und §§ 142 ff. SG).

Die dem Kanton durch das Ausbildungsfördergesetz Pflege zugewiesenen Aufgaben sollen in einheitlicher Weise durch den Kanton vollzogen werden. Aufgrund der vorerwähnten Zuständigkeitsordnung ist es gerechtfertigt, dass die Einwohnergemeinden einen Anteil der betreffenden Kosten übernehmen. Ein fixer Verteilschlüssel erweist sich – insbesondere aufgrund der auf

¹⁾ vgl. Erläuterungen Ausführungsrecht, S. 5.

acht Jahre beschränkter Dauer der Ausbildungsoffensive – gegenüber einer fallweise erfolgenden, mit höheren Vollzugskosten verbundenen Abrechnung der Kosten als deutlich zweckmässiger. Der Kanton soll drei Viertel und die Einwohnergemeinden sollen ein Viertel der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten für Beiträge und Durchführung tragen (§ 15 Abs. 1). Diese Aufteilung ergibt sich aus den Anteilen der Pflegeheime und Spitex-Organisationen in Bezug auf die in der Pflege tätigen Personen, die absolvierten Ausbildungen und den Durchführungs- bzw. Vollzugsaufwand. Hinsichtlich der Verteilung der in der Pflege tätigen Personen ist festzuhalten, dass 2019 (letztes aktuell verfügbares Jahr) gesamtschweizerisch 33 Prozent des Gesundheitspersonals mit Ausbildung auf Tertiärstufe in Pflegeheimen und Spitex-Organisationen tätig war¹⁾. In Bezug auf die Ausbildungsleistungen lässt sich für das Jahr 2021 feststellen, dass der Anteil der in Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, und in Pflegeheimen mit Sitz im Kanton Solothurn erbrachten Ausbildungswochen von Pflegefachpersonen HF mit 22 Prozent noch unter dem Anteil der dort beschäftigten Personen lag. In Pflegeheimen wurden 2021 435 und in Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, 443 Ausbildungswochen im Bereich HF (und keine im Bereich FH) geleistet. In den Spitälern wurden 2021 3'056 Ausbildungswochen im Bereich HF und 148 Ausbildungswochen im Bereich FH erbracht. In Bezug auf die Durchführungs- bzw. Vollzugskosten fällt der überwiegende Kostenanteil infolge der im Vergleich zu den drei Spitälern bzw. Kliniken grossen Anzahl an Pflegeheimen (47) sowie Spitex-Organisationen (38) im kommunalen Leistungsfeld Pflege an. Der Gemeindeanteil ist abzugrenzen von den Pflegekostenbeiträgen, die von den Einwohnergemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person im Rahmen der Restkostenfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG zu leisten sind.

Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden an den Kosten soll sich – analog dem Lastenausgleich gemäss § 55 SG – nach der Einwohnerzahl des Vorjahres gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik richten (§ 15 Abs. 2).

1.6 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom 4. April bis 4. Juli 2023 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Mit RRB Nr. 2023/577 vom 4. April 2023 hat der Regierungsrat den Entwurf zum EG Ausbildungsfördergesetz Pflege in erster Lesung beraten und beschlossen. Das DDI und das DBK wurden ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Staatskanzlei wurde beauftragt, die Vernehmlassungsadressaten per E-Mail über das eröffnete Vernehmlassungsverfahren zu informieren. Die Vernehmlassungsfrist endete am 4. Juli 2023.

Es haben sich 13 Vernehmlassende daran beteiligt: SVP Solothurn (1), VSEG Verband Solothurner Einwohnergemeinden (2), santésuisse. Die Schweizer Krankenversicherer (3), Die Mitte Kanton Solothurn (4), SP Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (5), Grüne Kanton Solothurn, (6), Urs Hufschmid/Marco Petruzzi, Institutionsleiter von Alters- und Pflegeheimen/Stiftungsratsmitglieder der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn (SOdAS) (7), SOHK Solothurner Handelskammer (8), VPOD Solothurn, Regionalsekretariat (9), SBK Schweizer Berufsverband für Pflegefachpersonal, Sektion Aargau-Solothurn (10), kgv KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn (11), FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn (12), Solothurner Banken (13).

Mit RRB Nr. 2023/1416 vom 4. September 2023 nahm der Regierungsrat vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis und beauftragte das DDI und das DBK, Botschaft und Entwurf im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten. Die zentralen Ergebnisse der Vernehmlassung sind in diesem RRB einlässlich dargestellt. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende haben sämtlichen Bestimmungen der Vorlage vorbehaltlos zugestimmt und keine Einwände erhoben. Acht Vernehmlassungsteil-

¹⁾ Obsan Bericht 03/2021.

nehmende begrüssen die Vorlage im Grundsatz ausdrücklich und weisen auf punktuelle Anpassungswünsche hin. Drei Vernehmlassungsteilnehmende lehnen nicht unmittelbar das EG Ausbildungsfördergesetz Pflege ab. Sie monieren, dass das Ausbildungsfördergesetz Pflege des Bundes mit gewerkschaftlichen Ansätzen und zahlreichen administrativen Vorschriften falsche Anreize setze.

Im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage wurden gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

- Es wird gesetzlich verankert, dass das GESA den Einrichtungen im Leistungsauftrag Mindestvorgaben zur Ausbildungsqualität, wie insbesondere die adäquate Lernbegleitung der Auszubildenden, macht (§ 5 Abs. 1).
- Ein nachträglicher «Handel» oder «Freikauf» von der Ausbildungsverpflichtung soll bei der *bundesrechtlichen* Ausbildungsverpflichtung nicht möglich sein (§ 5 Abs. 3).
- Der Regierungsrat soll auf Verordnungsebene zusätzliche Abgeltungen an die Einrichtungen für vom Bund mittels Beiträgen unterstützte Projekte zur Förderung der Innovation und der Qualität in der praktischen Ausbildung vorsehen können (z.B. Ausbildung von Berufsbildnerinnen und -bildnern etc. [§ 6 Abs. 5 Bst. a]).
- Auf Verordnungsstufe soll vorerst die zweifache Differenz als massgebliche Berechnungsgrösse der Ausgleichszahlungen vorgesehen werden. Die damit gemachten Erfahrungen sind periodisch zu evaluieren (§ 7 Abs. 2 und 4).
- Es soll in Bezug auf die Ausgleichszahlung lediglich eine Toleranzgrenze von 10 Prozent vorgesehen werden. Aus Praktikabilitätsüberlegungen (schwierige Einzelfallbeurteilungen) wird darauf verzichtet, bei Überschreitung des Toleranzwerts zusätzlich den Nachweis zuzulassen, dass eine Einrichtung alle zumutbaren Anstrengungen zur Erfüllung der festgelegten Ausbildungsleistung unternommen hat (§ 7 Abs. 3).
- Der Regierungsrat soll ermächtigt werden, bei Bedarf mit anderen Kantonen Vereinbarungen zur gemeinsamen Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse an kantonalen HF abzuschliessen (§ 2 Abs. 2 Bst. a).
- Die Altersgrenze für Ausbildungsbeiträge soll auf 24 Jahre herabgesetzt werden. Zudem soll die Beitragshöhe auf rund 2'000 Franken pro Monat reduziert werden. Mit der Senkung der Altersgrenze auf das vollendete 24. Altersjahr kann das Potenzial möglicher Ausbildungsinteressierter erhöht werden. Mit der Herabsetzung der Ausbildungsbeiträge auf 2'000 Franken ist die Erwartung verbunden, dass die Einrichtungen ebenfalls einen Beitrag leisten und die aktuellen Ausbildungslohne anheben (§ 10 Abs. 1 Bst. a).
- Personen, die bereits den Bildungsgang Pflege HF oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung abgeschlossen haben und nun zusätzlich den Studiengang in Pflege FH abschliessen möchten, sollen nicht beitragsberechtigt sein (§ 10 Abs. 2). Diese Personen besitzen bereits einen Abschluss im Bereich der Pflege auf Tertiärstufe.
- Die *bundesrechtliche* Ausbildungsverpflichtung und die *kantonalrechtliche* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung sind in Bezug auf den betrieblichen Geltungsbereich, die Kriterien für die Festlegung der Ausbildungsleistungen sowie die Erarbeitung von Ausbildungskonzepten zu harmonisieren (§ 4 Abs. 1, § 3^{quinquies} Abs. 2 und 2^{bis} Entwurf SpiG sowie § 22^{bis} Abs. 1, 2 und 2^{bis} Entwurf SG).

- Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben, die *kantonalrechtliche* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung zwecks Koordination mit der neuen *bundesrechtlichen* Ausbildungsverpflichtung für die Jahre 2024 und 2025 auszusetzen oder in bestimmten Bereichen für alle Einrichtungen gleichermassen geltende Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung zuzulassen (§ 3^{quinquies} Abs. 1 Satz 2 Entwurf SpiG und § 22^{bis} Abs. 1 Satz 2 Entwurf SG).

Verschiedene, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gemachte Anregungen werden hingegen nicht in die Vorlage aufgenommen. So wird etwa an folgenden Punkten festgehalten:

- In Bezug auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen soll die Umsetzung der zweiten Etappe der Pflegeinitiative bzw. die betreffende, für den Frühling 2024 angekündigte Bundesvorlage abgewartet werden. Eine vorübergehende kantonale Regelung betreffend die Arbeitsbedingungen im Bereich der Pflege ist nicht zweckmässig.
- Es soll keine über die Vorgaben und Finanzierung des Bundes hinausgehende finanzielle Unterstützung aller Pflegefachpersonen sowie weiterer Personen mit einem nicht-universitären Gesundheitsberuf vorgesehen werden. Mit der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung besteht bereits seit 2012 ein wirksames Instrument.
- Der kalkulierte personelle Aufwand im GESA und im ABMH ist angemessen, da die sachgerechte Wahrnehmung der vom Bund neu zugewiesenen Vollzungsaufgaben zusätzliche Personalressourcen und den Aufbau von spezifischem Fachwissen voraussetzt.
- An der geplanten Zweiteilung der Zuständigkeiten und der Ausbildungsverpflichtungssysteme wird festgehalten. Eine komplette Neuausrichtung bzw. Neuregelung der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung bis am 1. Juli 2024 ist nicht realisierbar. Das GESA wird mit den Vertretungen der Einrichtungen, Branchenverbände und Fachorganisationen die Möglichkeiten für ein einheitlicheres System prüfen.
- Die Abgeltung für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen FH soll bei 450 Franken belassen werden. Bereits seit etlichen Jahren betragen die Normansätze für Pflegefachpersonen FH bei der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung 450 Franken pro Praktikumswoche.

2. Verhältnis zur Planung

Der Erlass des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege ist nicht im kantonalen Legislaturplan 2021-2025 enthalten. Durch die betreffende Vorlage wird das Ausbildungsfördergesetz Pflege des Bundes umgesetzt. Daher wird die Vorlage in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2024-2027 aufgenommen.

3. Auswirkungen

3.1 Finanzielle und personelle Konsequenzen

Die nachfolgend ausgewiesenen Kosten stellen grundsätzlich Mehrkosten dar, da es sich hierbei um neue Leistungen handelt. Gegenwärtig werden lediglich im Bereich der soH Ausbildungszuschläge für Personen, welche die Ausbildung zur Pflegefachperson HF absolvieren, ausgerichtet. Es handelte sich dabei im Jahr 2022 lediglich um vier Personen.

Die künftigen finanziellen Konsequenzen können für die bestehenden Ausbildungsplätze und die aktuelle Anzahl Absolvierender gut abgeschätzt werden. Die Kostenschätzung hängt davon ab, wie viele zusätzliche Ausbildungen während der acht Jahre mit den neuen Instrumenten geschaffen werden können. Für die Kostenschätzung betreffend die Abgeltung von Ausbildungsleistungen wird mit einer Zunahme von 20 Prozent – von derzeit 89 praktischen Ausbildungsplätzen pro Jahrgang auf 107 – gerechnet (zusätzlich 18 praktische Ausbildungsplätze pro Jahrgang). In Bezug auf die Beiträge an die HF wird angenommen, dass der Bundesbeitrag voll ausgeschöpft wird. Für die Ausbildungsbeiträge wird mit durchschnittlich 96 Personen pro Jahr gerechnet, die jährlich eine mittels kantonaler Beiträge unterstützte Ausbildung absolvieren.

Das Ausbildungsfördergesetz Pflege des Bundes und damit einhergehend die zusätzlichen Aufgaben für den Kanton im Bereich der Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH erfordern gegenüber heute zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von zwei zusätzlichen Stellen (0.8 zusätzliche Stellen im ABMH, 1.2 zusätzliche Stellen im GESA). Es wird mit jährlichen Personalkosten von rund 270'000 Franken gerechnet. Die personellen Ressourcen und das Fachwissen, die zum Vollzug und der Steuerung der neu vom Bund vorgeschriebenen Ausbildungsverpflichtung erforderlich und derzeit aufgrund der Übertragung des Vollzugs der *kantonrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung an die SOdAS innerhalb der kantonalen Verwaltung noch nicht vorhanden sind, müssen im GESA neu aufgebaut werden (Bedarfsplanung, Festlegen und Verfügen der Ausbildungsleistungen, Gewährung von Abgeltungen für die erbrachten Ausbildungsleistungen an die Einrichtungen, Verfügen von Ausgleichszahlungen, Evaluation, Berichterstattung zuhanden des BAG etc.). Auch im ABMH sind die personellen Ressourcen für die Erfüllung der neuen Vollzugaufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an die Studierenden derzeit nicht vorhanden und müssen neu aufgebaut werden (Prüfung der Gesuche, Abklärung der Anspruchsberechtigung, Berechnung und Auszahlung der Beiträge, Prüfung allfälliger Rückforderungsansprüche, Berichterstattung zuhanden des BAG und des SBFI etc.).

Im Bereich Informatik werden Kosten von insgesamt rund 250'000 Franken erwartet (Applikation zur Berechnung und Verfügung der Ausbildungsverpflichtungen).

Daraus ergeben sich aufgrund der getroffenen Annahmen folgende grobe Kostenschätzungen:

	Total	Durchschnitt pro Jahr
Abgeltung von Ausbildungsleistungen	12.0 Mio. ¹⁾	1.50 Mio.
Beiträge an HF	3.1 Mio. ²⁾	0.39 Mio.
Ausbildungsbeiträge	18.5 Mio. ³⁾	2.31 Mio.
Durchführung	2.4 Mio. ⁴⁾	0.30 Mio.
Total Kosten	36.0 Mio.	4.50 Mio.
Beitrag Bund (maximal) ⁵⁾	-15.0 Mio.	-1.88 Mio.
Beitrag Einwohnergemeinden ⁶⁾	-5.3 Mio.	-0.66 Mio.
Total Kanton⁷⁾	15.7 Mio.	1.96 Mio.

Die Gesamtkosten betragen über die Gesamtdauer von acht Jahren schätzungsweise insgesamt 36 Millionen Franken. Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 15 Millionen Franken. Die Einwohnergemeinden tragen von den verbleibenden Kosten einen Anteil von einem Viertel, folglich schätzungsweise insgesamt 5.3 Millionen Franken resp. durchschnittlich 0.7 Millionen Franken pro Jahr. Der Kanton trägt Kosten von schätzungsweise insgesamt 15.7 Millionen Franken bzw. durchschnittlich 2.0 Millionen Franken pro Jahr.

Da der Bund die Kriterien und die Modalitäten im Zusammenhang mit den Bundesbeiträgen noch nicht definitiv festgelegt hat und die Kantone jeweils Gesuche an den Bund stellen müssen, handelt es sich um eine Annahme. Angenommen wird, dass der Anteil des Kantons Solothurn an den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln dem Bevölkerungsanteil und somit 3.21 Prozent von insgesamt 469 Millionen Franken entspricht. Sollte der Bundesbeitrag tiefer als angenommen ausfallen (z.B. weil schweizweit höhere Leistungen ausgerichtet werden als angenommen oder weil der Bund die Beiträge über die Zeitdauer degressiv ausgestaltet), hat der Regierungsrat die Möglichkeit, die Ansätze für Ausbildungsleistungen und Ausbildungsbeiträge auf Verordnungsstufe anzupassen. Entsprechend würde sich diesfalls der Kantons- und Gemeindebeitrag nicht erhöhen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Der Regierungsrat ist gemäss § 17 zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ermächtigt. Er wird insbesondere folgende Aspekte auf Verordnungsebene festlegen:

- allenfalls das Bundesrecht ergänzende Kriterien für das Ausbildungskonzept (§ 4 Abs. 2),
- gegebenenfalls das Bundesrecht ergänzende Kriterien zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten sowie Einzelheiten in Bezug auf die Festlegung der von den Einrichtungen zu erbringenden Ausbildungsleistungen (z.B. Vorgaben zum Stellenplan) und die diesbezüglichen Erfüllungsmodalitäten, wie die Festlegung von versorgungsbereichsspezifischen Standards und die Berechnung der Ausbildungsleistungen (§ 5 Abs. 4),

¹⁾ Annahme: Zunahme gegenüber 2021 um 20 Prozent, d.h. durchschnittlich rund 4'700 Ausbildungswochen Pflege HF à 300 Franken pro Jahr plus rund 180 Ausbildungswochen Pflege FH à 450 Franken pro Jahr während acht Jahren.

²⁾ Annahme: Bundesbeitrag von 1.44 Mio. wird ausgeschöpft und mit kantonalem Beitrag von 1.64 Mio. ergänzt (höhere Studierendenzahlen).

³⁾ Annahme: durchschnittlich 96 Personen à 24'000 Franken pro Jahr (voraussichtlich 2'000 Franken pro Monat).

⁴⁾ Annahme: 200 Stellenprozente und IT-Kosten.

⁵⁾ Annahme: Der Anteil des Kantons Solothurn an den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln entspricht dem Bevölkerungsanteil, d.h. 3.21 Prozent von insgesamt 469 Millionen Franken.

⁶⁾ Ein Viertel der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten.

⁷⁾ Drei Viertel der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten.

- Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung, wobei zusätzlich die Abgeltung von Massnahmen zur Förderung der Innovation und der Qualität in der praktischen Ausbildung vorgesehen und pauschalisierte Abgeltungen festgelegt werden können (§ 6 Abs. 5),
- Modalitäten der Ausgleichszahlung und die Höhe des Toleranzwerts (§ 7 Abs. 4),
- die Höhe der Ausbildungsbeiträge, die von der Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen, wie insbesondere elterliche Unterhaltspflichten, abhängig gemacht werden kann (§ 10 Abs. 3 Bst. a),
- die Gesuchstellung und die einzureichenden Unterlagen, den Beginn und das Ende der Beitragsberechtigung und die Modalitäten der Auszahlung (§ 10 Abs. 3 Bst. b und c),
- Modalitäten der Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen, wie insbesondere die Berechnung des zurückzuerstattenden Betrags, die Zahlungsfristen und die Möglichkeit zur Verrechnung (§ 14 Abs. 5),
- die für den Vollzug zuständigen Departemente (§ 17),
- das Übergangsrecht (§ 17).

Überdies soll, wie bereits erwähnt, die Verordnung soH angepasst werden, da sich die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an die in der soH beschäftigten Pflegefachpersonen HF für die Dauer der Geltung des Ausbildungsfördergesetzes Pflege und des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege ab dem 1. Juli 2024 nach den vorgenannten Erlassen richtet. Des Weiteren ist das Reglement SOdAS zu ändern, da die Ausbildungsverpflichtung für Pflegefachpersonen HF und FH künftig vom Kanton vollzogen wird. Die überarbeitete Fassung des Reglements SOdAS wird im Anschluss auf Verordnungsstufe für verbindlich erklärt.

3.3 Folgen für die Einwohnergemeinden

Diesbezüglich wird auf die Kostenschätzungen in Ziffer 3.1 verwiesen.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege soll sich mittelfristig positiv auf die Anzahl von auf dem Markt verfügbaren Pflegefachpersonen HF und FH und im Ergebnis somit auch vorteilhaft auf die Gesundheitsbranche insgesamt auswirken. Die Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative erfolgt zudem für sämtliche Einrichtungen einheitlich durch den Kanton. Unterschiedliche kantonale bzw. kommunale Zuständigkeiten für Spitäler sowie für Einrichtungen der Langzeitpflege werden vermieden. Ferner sollen, soweit möglich, bestehende Systeme und Lösungsansätze für die Umsetzung des Ausbildungsfördergesetzes Pflege herangezogen werden.

3.5 Nachhaltigkeit

Vorlagen an den Kantonsrat sind hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen (RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009). Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische, ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein, auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblichen Einfluss ausüben könnte.

Die heutige Situation im Bereich Pflege ist angespannt und die demografische Entwicklung wird zu einem nochmals stark erhöhten Bedarf an ausgebildeten Pflegefachpersonen führen. Das

EG Ausbildungsfördergesetz Pflege hat mittelfristig positive ökonomische und soziale Auswirkungen. Es verbessert die Betreuung während der Ausbildung, was die Ausbildungsabbrüche und Berufsausstiege in den ersten Berufsjahren reduzieren soll. Zudem soll es das heutige Angebot an Ausbildungsplätzen sichern und künftig erhöhen (Annahme: plus 20 Prozent). Für Quer- und Späteinsteigende wird die Attraktivität der Ausbildung erhöht, um die angebotenen Ausbildungsplätze besetzen zu können. Die Vorlage leistet einen wichtigen Beitrag zur Deckung des künftigen Pflegebedarfs. Mit diesen Massnahmen allein kann die Deckung des Pflegebedarfs jedoch nicht sichergestellt werden. Vielmehr sind weitere Massnahmen im Bereich der Arbeitsbedingungen erforderlich, was Auswirkungen auf die Taxen und Tarife haben wird. Entsprechende Massnahmen wird der Bundesrat voraussichtlich im Rahmen der zweiten Etappe vorschlagen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

Das neu zu schaffende EG Ausbildungsfördergesetz Pflege setzt das Ausbildungsfördergesetz Pflege des Bundes im Kanton Solothurn um und bezweckt die Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH (§ 1 Abs. 1 und 2). § 1 Abs. 3 hält klärend fest, dass sich die Förderung der Aus- und Weiterbildung aller anderen nicht-universitären Gesundheitsberufe nach der kantonalen Spital- und Sozialgesetzgebung richtet (§ 1 Abs. 3).

4.1.2 Zuständigkeiten

§ 2 Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege aus. Ferner sorgt er für eine bedarfsgerechte Evaluation hinsichtlich der Entwicklung der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH und die erzielten Ergebnisse (§ 2 Abs. 1). Die Schlussfolgerungen aus der Evaluation ermöglichen es dem Regierungsrat, über das weitere Vorgehen (z.B. nach Ablauf der Geltungsdauer des Ausbildungsfördergesetzes Pflege) zu entscheiden.

4.1.3 Ausbildungsverpflichtung und Beiträge für Ausbildungsleistungen

§ 3 Kantonale Bedarfsplanung

Der Kanton hat die kantonale Bedarfsplanung für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH zu erarbeiten, periodisch zu überprüfen und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen (§ 3 Abs. 1 und 2). Der Kanton veröffentlicht die Bedarfsplanung zwecks Schaffung der erforderlichen Transparenz und in Nachachtung des Öffentlichkeitsprinzips jeweils im Internet (Webseite des GESA). Diese Usanz wird neu in § 3 Abs. 3 ausdrücklich festgehalten.

§ 4 Ausbildungsverpflichtung

Unter dem Begriff «Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen», werden «Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause» (Spitex-Organisationen) verstanden (vgl. Botenschaft, S. 30). Seniorenresidenzen, Alterssiedlungen und Einrichtungen für betreutes Wohnen ohne kantonsrechtlichen Status als (stationäres) Pflegeheim, die täglich rund um die Uhr abrufbare und verfügbare hauseigene Pflege gemäss Art. 7 KLV als integrierten Bestandteil der

Wohnstruktur anbieten (In-House-Pflege), sind ebenfalls der ambulanten Krankenpflege zuzuordnen und von der *bundesrechtlichen* Ausbildungsverpflichtung erfasst, wenn eine Zulassung als Spitex-Organisation vorliegt¹⁾.

Der Bund gibt in nicht abschliessender Weise Kriterien für das Ausbildungskonzept vor. Anlässlich der Umsetzungsarbeiten wird noch zu klären sein, ob zusätzliche, das Bundesrecht ergänzende Kriterien für das Ausbildungskonzept notwendig sind. Deshalb soll der Regierungsrat bei Bedarf entsprechende Kriterien auf Verordnungsstufe definieren können (§ 4 Abs. 2). Das GESA wird den Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem ABMH einen Leitfaden für die Erstellung von Ausbildungskonzepten zur Verfügung stellen.

§ 5 Ausbildungsleistung

Ein kantonaler Leistungsauftrag gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG ist eine – auf der Spital- bzw. Pflegeheimplanung beruhende – Verfügung, mit der durch die Bezeichnung der zugeteilten Leistungsspektren das Leistungsangebot der Einrichtungen auf der Spital- bzw. Pflegeheimliste festgelegt wird²⁾. Eine gesetzliche Übertragung der regierungsrätlichen Kompetenz zur Erteilung des Leistungsauftrags auf eine diesem nachgeordnete Verwaltungsbehörde ist gemäss Rechtsprechung und Literatur zulässig³⁾. Die vom GESA namens des DDI erlassene Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 53 Abs. 1 KVG).

In kantonalen, auf Art. 36a KVG abgestützten Leistungsaufträgen von Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, werden die betreffenden Ausbildungsleistungen und die Mindestvorgaben zur Ausbildungsqualität festgelegt. Die vom GESA namens des DDI erlassene Verfügungen können beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 49 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 [GO; BGS 125.12] und § 29 Abs. 1 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]).

Da noch geklärt werden muss, ob nebst den nicht abschliessenden bundesrechtlichen Kriterien noch zusätzliche kantonale Kriterien erforderlich sind, soll dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt werden, solche bei Bedarf auf Verordnungsstufe festzulegen (§ 5 Abs. 4 Satz 2).

Ausbildungsverbände gemäss § 5 Abs. 3 können innerhalb desselben Versorgungsbereichs (z.B. nur innerhalb der Pflegeheim-Branche) oder versorgungsbereichsübergreifend gebildet werden. Eine Einrichtung kann ihre Ausbildungsleistung punktuell oder vollständig durch eine andere Einrichtung erbringen lassen, wobei ein nachträglicher Einkauf bzw. Freikauf, nachdem sich ergeben hat, dass eine Einrichtung die ihr vorgegebenen Ausbildungsleistungen im Kalenderjahr nicht zu erfüllen mag, nicht möglich ist. Die diesbezüglichen Einzelheiten und Modalitäten betreffend den Ausbildungsverbund oder den Leistungseinkauf sind zwischen den jeweiligen Einrichtungen zu regeln. Die Möglichkeit zur Bildung von Ausbildungsverbänden ist einerseits im Rahmen der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung vorgesehen (§ 9 Abs. 2 SpiVO und § 3^{bis} Abs. 1 SV). Andererseits kennen auch zahlreiche andere Kantone entsprechende Bestimmungen (z.B. Aargau, Bern, Luzern und Zürich).

§ 6 Abgeltung

Das GESA erlässt namens des DDI zwecks Abgeltung der im Kalenderjahr erbrachten Ausbildungsleistung jeweils eine Leistungsabrechnungsverfügung. Es kann periodische Vorschüsse für die Abgeltung der Ausbildungsleistungen an die Einrichtungen leisten. Zeigt sich, dass die Abgeltung für die effektiv erbrachte Ausbildungsleistung unter der Summe liegt, welche die Ein-

¹⁾ VASELLA JUANA, in: BLECHTA GABOR P./COLATRELLA PHILOMENA/RÜEDI HUBERT/STAFFELBACH DANIEL [Hrsg.], Basler Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz und zum Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, Basel 2020, N 39 zu Art. 35 KVG.

²⁾ EUGSTER GEBHARD, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2. Aufl., Zürich 2018, N 37 ff. zu Art. 39 KVG.

³⁾ RÜTSCHER BERNHARD/PICCECHI DARIO, a.a.O., N 60 und N 72 zu Art. 39 KVG.

richtung als Vorauszahlung erhalten hat, muss Letztere die Differenz dem GESA zurückbezahlen. Sofern die Abgeltung für die effektiv erbrachte Ausbildungsleistung über der Summe liegt, welche die Einrichtung als Vorauszahlung erhalten hat, bezahlt das GESA die Differenz an die Einrichtung (§ 6 Abs. 2-4). Die vom GESA namens des DDI erlassene Verfügung kann beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 49 Abs. 1 GO und § 29 Abs. 1 VRG).

Die Berechnung der Ausbildungsleistung (inkl. Abgeltung) soll durch das nachfolgende Beispiel illustriert werden:

Ausbildung	Ausbildungspotenzial in Wochen	Ausbildungsleistung in Ausbildungspunkten	Abgeltung pro Ausbildungswoche in Franken	verfügte Abgeltung der Ausbildung in Franken
Pflegefachperson HF	888	888	300	266'400
Pflegefachperson FH	80	80	450	36'000
verfügte Ausbildungsleistung		968		
verfügte Abgeltung der Ausbildungsleistungen				302'400

§ 7 Ausgleichszahlung

Das GESA legt die konkrete Ausgleichszahlung für jede Einrichtung namens des DDI mittels Verfügung fest. Diese kann beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 49 Abs. 1 GO und § 29 Abs. 1 VRG).

Die Berechnung der Ausgleichszahlung soll durch das nachfolgende Beispiel illustriert werden:

verfügte Ausbildungsleistung (Ausbildungspunkte)	210 Punkte
durch den Regierungsrat festgelegter Toleranzwert	10 Prozent
erforderliche Ausbildungsleistung	189 Punkte
erreichte Ausbildungsleistung	173 Punkte (82.38 Prozent)
prozentuale Differenz zwischen verfügbarer und erreichter Leistung	17.62 Prozent
erforderliche Ausbildungsleistung unterschritten (ja/nein)	ja
Ausgleichszahlung	ja
mit Leistungsauftrag verfügte Ausbildungsentschädigung	22'500.00 Franken
davon 17.62 Prozent	3'964.50 Franken
Ausgleichszahlung – zweifache Differenz	7'929.00 Franken

Nebst der Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichszahlung kann der Regierungsrat bei Spitälern und Pflegeheimen grundsätzlich den Leistungsauftrag befristen, nicht mehr verlängern sowie teilweise oder ganz entziehen, wenn die im Leistungsauftrag festgelegten Ausbildungsleistungen wiederholt nicht erreicht werden (§ 3^{bis} Abs. 3 und Abs. 4 Bst. a und c SpiG). In Bezug auf Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, kann das GESA, sofern die im Leistungsauftrag festgelegten Ausbildungsleistungen wiederholt nicht erreicht worden sind, eine Verwarnung, eine Busse bis zu 20'000 Franken oder den befristeten oder definitiven Entzug der Zulassung zur Tätigkeit der OKP für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitspektrums anordnen (vgl. Art. 38 Abs. 2 KVG). Diese Massnahmen sollen jedoch lediglich in absoluten Ausnahmefällen und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips ergriffen werden.

§ 8 Mitwirkungspflichten und Datenbearbeitung

Die Einrichtungen sind verpflichtet, dem GESA und den gegebenenfalls mit Vollzugsaufgaben betrauten Fachorganisationen und Branchenverbänden die für die Festlegung der Ausbildungsleistung, der Abgeltung und der Ausgleichszahlung sowie die weiteren für den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen. Das GESA wird den Einrichtungen hierfür informatikbasierte Hilfsinstrumente zur Verfügung stellen (§ 8 Abs. 1). Die Einrichtungen werden insbesondere die Vollzeitstellen bzw. die jährliche Anzahl Stunden gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV pro Beruf, die Anzahl geleisteter Ausbildungswochen pro Beruf sowie die Stellenpläne (inkl. Ausbildungsstellen bzw. -wochen) und die anonymisierten Belege über Praktikumszuteilungen von Lernenden bzw. Studierenden ausserkantonaler Bildungsinstitutionen zu melden haben (vgl. § 9^{ter} Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a SpiVO und § 3^{quater} Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a SV).

Bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Mitwirkungspflicht seitens der Einrichtungen trotz Mahnung kann das GESA eine Festlegung gemäss pflichtgemäsem Ermessen vornehmen. Hierbei können Erfahrungswerte und die Entwicklungen in den Vorjahren berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 2). Diese Vorschrift ist bereits bei der *kantonarechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung vorgesehen (vgl. § 9^{ter} Abs. 2 SpiVO und § 3^{quater} Abs. 2 SV).

Das GESA kann von den Berufsbildungszentren zudem pro Einrichtung die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe, welche im Bereich der Pflege tätig sind, elektronisch erheben (§ 8 Abs. 3). Die betreffende Vorschrift ist nahezu deckungsgleich mit § 9^{ter} Abs. 3 Bst. b SpiVO und § 3^{quater} Abs. 3 Bst. b SV.

Der Datenaustausch zwischen dem Departement, den Einrichtungen und den Berufsbildungszentren kann im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens (z.B. eine entsprechende Webapplikation [wie z.B. im Kanton Bern]) erfolgen (§ 8 Abs. 4).

4.1.4 Beiträge an die Höhere Fachschule Pflege

§ 9 Voraussetzungen

Die HF Pflege Olten ist ein kantonseigener Betrieb. Die Beiträge an die HF Pflege Olten sind zweckgebunden zu verwenden, insbesondere für folgende Leistungen:

- zur Kompensation von Mindereinnahmen, die durch den Verzicht auf die Erhebung von Schulgeldern oder Schulgebühren bei den Studierenden entstehen. Dazu gehören insbesondere die Schulgelder von 700 Franken pro studierende Person und Semester,
- zur Finanzierung von Massnahmen, die den Einstieg in die Ausbildung erleichtern, eine Reduktion von Ausbildungsabbrüchen bezwecken und die Lernbereiche Schule und Praxis koordinieren (z.B. Coaching- und Stützangebote),
- zur Finanzierung von Marketingvorhaben für den Bildungsgang Pflege HF.

4.1.5 Ausbildungsbeiträge

§ 10 Voraussetzungen, Höhe und Verfahren

Die Kantone fördern den Zugang zum Bildungsgang Pflege HF und zum Studiengang in Pflege FH durch Beiträge an die Auszubildenden (Art. 7 Ausbildungsfördergesetz Pflege). § 10 Abs. 1

regelt den anspruchsberechtigten Personenkreis. Die Einzelheiten zur Festlegung der Beitragshöhe, zur Gesuchstellung und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zu den Auszahlungsmodalitäten werden auf Verordnungsstufe festgelegt (§ 10 Abs. 2).

Das ABMH erlässt namens des DBK jeweils eine Beitragsverfügung, welche beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann (§ 49 Abs. 1 GO und § 29 Abs. 1 VRG).

Die Beiträge gemäss § 10 gelten nicht als AHV-pflichtiger Lohnbestandteil gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10). Stipendien und ähnliche Zuwendungen, wie Beiträge gemäss § 10, sind von der AHV-Beitragspflicht ausgenommen, wenn sie nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen und der Geldgebende nicht über das Arbeitsergebnis verfügen kann (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. g Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV; SR 831.101)¹⁾.

Personen, die Beiträge nach § 10 erhalten, können zusätzlich Ausbildungsbeiträge gemäss der kantonalen Stipendiengesetzgebung beantragen. Bei der Beurteilung der Stipendiengesuche werden die Beiträge nach § 10 als Einnahmen angerechnet. Resultiert ein Ausgabenüberschuss, können zusätzlich Beiträge nach der Stipendiengesetzgebung zugesprochen werden.

§ 11 Mitwirkungspflichten

§ 11 hat die Mitwirkungspflichten von gesuchstellenden Personen und Personen, die Beiträge erhalten oder zurückbezahlen müssen, zum Gegenstand. Sie orientiert sich an § 10 des Stipendiengesetzes. Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, dem ABMH sämtliche für die Zusprechung und Bemessung von Beiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Personen, die Beiträge beziehen oder zurückzahlen müssen, haben jede Änderung der für die Bemessung massgeblichen Daten unverzüglich zu melden. Wer diese Pflichten in grober Weise oder wiederholt missachtet, kann von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

§ 12 Datenbearbeitung

Das ABMH benötigt zur Beurteilung der entsprechenden Beitragsgesuche jeweils die erforderlichen Auskünfte anderer inner- und ausserkantonalen Behörden. Vor diesem Hintergrund kann es die für die Zusprechung und Bemessung der Beiträge erforderlichen Personendaten mit den für den Vollzug des Ausbildungsfördergesetzes Pflege zuständigen ausserkantonalen Behörden austauschen sowie entsprechende Daten bei anderen Behörden erheben (z.B. bei ausserkantonalen Gesundheits- und Bildungsbehörden). Die Datenbekanntgabe kann, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen (§ 12).

§ 13 Ausschluss von der Beitragsberechtigung

Die gesuchstellenden Personen haben bestimmte Mitwirkungspflichten zu erfüllen (§ 11). Werden diese Mitwirkungspflichten in grober Weise oder wiederholt verletzt, können die gesuchstellenden Personen von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden (§ 13). Der Ausschluss von der weiteren Beitragsberechtigung erfolgt in Verfügungsform. Die Verfügung kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 49 Abs. 1 GO und § 29 Abs. 1 VRG).

§ 14 Rückerstattung

Bei schuldhaftem Verhalten (§ 14 Abs. 1 Bst. a und b) erfolgt die Verzinsung der Rückerstattungsforderungen ab Auszahlung zum Zinssatz von fünf Prozent (§ 14 Abs. 2). Die betreffende

¹⁾ KIESER UELI, in: STAUFFER HANS-ULRICH/CARDINAUX BASILE (Hrsg.) Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl., 2020, N 181 ff. zu Art. 5 AHVG).

Vorschrift orientiert sich an Art. 30 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

Bei minimalen Beträgen oder in Härtefällen kann auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden (§ 14 Abs. 3). Es handelt es sich hierbei nicht um einen Schuldertilgung (wie z.B. Steuererlass), sondern um einen allgemeinen Befreiungstatbestand, mit der Folge, dass bei Vorliegen eines Befreiungsgrundes gar keine Forderung des Kantons gegenüber der betroffenen Person entsteht. Verfahrensrechtlich bedeutet dies, dass die verschiedenen Aspekte der Rückforderung (Rückerstattungsgrund, Befreiungsgründe, Rückerstattungsmodalitäten) grundsätzlich in ein und demselben Verfahren zu prüfen sind. Ein Härtefall gemäss § 14 Abs. 3 Bst. b liegt vor, wenn es unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Situation der betreffenden Person nicht sinnvoll und zumutbar ist, auf die Bezahlung der Rückforderung zu beharren. Dies ist auch davon abhängig, ob Zahlungsmodalitäten gefunden werden, welche die Rückerstattung in betraglicher und zeitlicher Hinsicht als tragbar erscheinen lassen. Der betreffenden Person darf zudem kein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden können. Die Härtefallprüfung erfordert eine Gesamtwürdigung des konkreten Falls.

Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Kenntnis des Rückerstattungsgrundes, spätestens aber zehn Jahre nach Auszahlung der Ausbildungsbeiträge. Längere strafrechtliche Verjährungsfristen bleiben vorbehalten (§ 14 Abs. 4; vgl. auch § 11 Abs. 3 Stipendiengesetz).

4.1.6 Kosten

§ 15 Kostenverteilung

Die aus dem Vollzug des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege resultierenden Kosten sollen im Verhältnis $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ vom Kanton und den Einwohnergemeinden getragen werden. Der Kostenanteil der einzelnen Einwohnergemeinden richtet sich nach der Einwohnerzahl. Massgebend ist die Einwohnerzahl des Vorjahres gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

4.1.7 Schlussbestimmungen

§ 16 Befristung

Das EG Ausbildungsfördergesetz Pflege gilt – wie das Ausbildungsfördergesetz Pflege des Bundes – während der Dauer von acht Jahren.

§ 17 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat wird eine «Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» erlassen. Zu den darin zu regelnden Themen wurden bereits in Ziffer 3.2 entsprechende Ausführungen gemacht. Der Regierungsrat bezeichnet auf Verordnungsebene das DBK und das DDI als die für den Vollzug des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege zuständigen Departemente. Zudem wird er, da die Inhalte des Ordnungsrechts des Bundesrats noch nicht definitiv sind und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausbildungsfördergesetzes Pflege noch nicht verbindlich festgelegt worden ist, das Übergangsrecht auf Verordnungsebene regeln (z.B. Fristen für die Erarbeitung der Ausbildungskonzepte, Koordination mit der kantonalrechtlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtung etc.).

4.2 Gesetz über die Berufsbildung

§ 61 Abs. 3 (geändert) und § 67^{bis} (neu)

Von den Studierenden der HF Pflege Olten soll kein Schulgeld (Semestergebühr) erhoben werden. § 61 Abs. 3 GBB ist entsprechend zu ergänzen. Die betreffende Regelung gilt bis zum Ausserkrafttreten des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege.

4.3 Gesundheitsgesetz

§ 25^{quater} (neu)

Sofern die jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen gemäss Art. 25a KVG je versicherte Person in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts ansteigen, kann der Kanton vorsehen, dass keine Pflegefachperson und keine Organisation, die Pflegefachpersonen beschäftigt, eine Tätigkeit zulasten der OKP neu aufnehmen kann (Art. 55b KVG). Es handelt sich hierbei um eine sog. «Kann-Vorschrift», weshalb es den Kantonen im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens freisteht, die Bestimmung anzuwenden oder nicht.

Da die Anordnung einer solchen Massnahme eine erhebliche politische Tragweite aufweist, soll die betreffende Kompetenz dem Regierungsrat zugewiesen werden. Eine analoge Zuständigkeitsregelung in Bezug auf die Anordnung eines Zulassungsstopps für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte ist in § 25^{ter} Abs. 2 GesG vorgesehen. Die Anordnung einer Massnahme gestützt auf Art. 55b KVG regelt zwar einen konkreten Sachverhalt (Zulassungsstopp im Pflegebereich), richtet sich aber an einen offenen Kreis von Adressatinnen und Adressaten (Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen). Folglich hat die entsprechende Anordnung in der Form einer Allgemeinverfügung zu erfolgen. Eine solche Allgemeinverfügung des Regierungsrates könnte gestützt auf § 49 Abs. 1 GO mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

4.4 Spitalgesetz

§ 3^{quinqüies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) und Abs. 2^{bis} (neu)

Damit die *kantonalrechtliche* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung und die *bundesrechtliche* Ausbildungsverpflichtung zweckmässig koordiniert werden können, ist der Regierungsrat zu ermächtigen, die *kantonalrechtliche* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für das Jahr 2024 und das Jahr 2025 mit entsprechendem Beschluss auszusetzen oder in bestimmten Bereichen für alle Einrichtungen gleichermaßen geltende Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung zuzulassen (§ 3^{quinqüies} Abs. 1).

Das in § 3^{quinqüies} Abs. 2 SpiG derzeit festgehaltene Kriterium «Kosten der Aus- und Weiterbildungen» ist zu streichen, da dieses für die Festlegung der Aus- und Weiterbildungsleistung nicht von Relevanz ist. Zudem soll durch das Einfügen der Wendung «insbesondere» geklärt werden, dass die angeführten Kriterien für die Festlegung der Aus- und Weiterbildungsleistung nicht abschliessender Natur sind (§ 3^{quinqüies} Abs. 2).

Wie bei der *bundesrechtlichen* Ausbildungsverpflichtung soll auch bei der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung die Erarbeitung eines Ausbildungskonzepts durch die Einrichtungen vorgeschrieben werden. Die betreffende Vorschrift ist inhaltlich deckungsgleich mit Art. 4 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege (§ 3^{quinqüies} Abs. 2^{bis}).

§ 3^{sexies} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu) und Abs. 6 (neu)

Derzeit hält § 3^{sexies} Abs. 3 SpiG in Bezug auf die *kantonalrechtliche* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung auf Gesetzesstufe fest, dass das DDI eine Ersatzvornahme anzuordnen hat, sofern die betreffende Einrichtung die festgelegte Ausbildungsleistung nicht erfüllt. Es kauft die entsprechenden Leistungen bei einer anderen Einrichtung ein. Die säumige Einrichtung hat die entstandenen Kosten (eingekaufte Leistungen zuzüglich Verwaltungsaufwand) zu tragen. In der Praxis wird von der SOdAS jedoch das Bonus-/Malus-System angewendet bzw. eine Ersatzabgabe¹⁾ erhoben. Es ist ein Malus von drei Franken pro fehlendem Ausbildungspunkt zu bezahlen. Einrichtungen, welche die festgelegte Ausbildungsleistung übertreffen, erhalten einen Bonus. Überschüsse im Ausgleichsfonds können für die Finanzierung von Massnahmen und Projekten zugunsten der nicht-universitären Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn eingesetzt werden. Die betreffende, in den Art. 17 f. des Reglements SOdAS abgebildete Regelung soll neu in § 3^{sexies} SpiG verankert werden. Der Regierungsrat kann auf Verordnungsebene vorsehen, dass die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung entfällt, wenn die Differenz zwischen festgelegter und erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung einen Toleranzwert von höchstens 10 Prozent nicht überschreitet.

§ 3^{septies} (neu)

In § 3^{septies} wird festgehalten, dass sich die Förderung der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH nach der im EG Ausbildungsfördergesetz Pflege geregelten *bundesrechtlichen* Ausbildungsverpflichtung richtet. Die *kantonalrechtliche* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung erfasst weiterhin unverändert die übrigen nicht-universitären Gesundheitsberufe.

§ 22^{ter} (neu)

Die §§ 3^{quinquies} Absatz 1 Satz 2 und 3^{septies} gelten bis zum Ausserkrafttreten des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege.

4.5 Sozialgesetz

§ 22^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) und Abs. 2^{bis} (neu)

Diesbezüglich kann auf die Ausführungen in Ziffer 4.4 verwiesen werden.

§ 22^{ter} (geändert)

Diesbezüglich kann auf die Ausführungen in Ziffer 4.4 verwiesen werden.

§ 22^{quater} (neu)

Diesbezüglich kann auf die Ausführungen in den Ziffern 1.5.2.2 und 4.4 verwiesen werden.

§ 168^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu) und Abs. 4 (neu)

Diesbezüglich kann auf die Ausführungen in Ziffer 4.4 verwiesen werden.

§ 172^{bis} (neu)

Die §§ 22^{ter} Absatz 1 Satz 2 und 22^{quater} gelten bis zum Ausserkrafttreten des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege.

¹⁾ Der derzeit im SG und im Reglement SOdAS verwendete Begriff «Ersatzabgabe» ist ein Synonym für den Begriff «Ausgleichszahlung». Künftig soll zwecks Gewährleistung der Einheitlichkeit sowohl bei der *bundesrechtlichen* Ausbildungsverpflichtung als auch bei der *kantonalrechtlichen* Aus- und Weiterbildungsverpflichtung die Terminologie «Ausgleichszahlung» verwendet werden.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Der Kanton regelt das öffentliche Gesundheitswesen. Er schafft die Voraussetzungen für eine angemessene und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung. Er fördert zusammen mit den Gemeinden die gesundheitliche Vorsorge und Fürsorge sowie die Haus- und Krankenpflege (Art. 100 KV). Der Kanton führt allein oder mit anderen Trägern Spitäler und Heime. Alle privaten und öffentlichen Spitäler stehen unter der Aufsicht des Kantons (Art. 101 Abs. 1 und 3 KV). Zudem unterstützt der Kanton die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Umschulung. Er kann Bildungsstätten errichten und führen oder sich an solchen beteiligen (Art. 106 Abs. 1 und 2 KV). Der Kanton ist somit zum Erlass des vorliegenden EG Ausbildungsfördergesetz Pflege zur Förderung der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH ermächtigt.

5.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kantonsrates zum Erlass des vorliegenden EG Ausbildungsfördergesetz Pflege ergibt sich aus Art. 71 Abs. 1 KV. Beschliesst der Kantonsrat das EG Ausbildungsfördergesetz Pflege mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt es dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departement des Innern
Gesundheitsamt
Departement für Bildung und Kultur
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentdienste

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom 16. Dezember 2022¹⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Dezember 2023 (RRB Nr. 2023/2125)

beschliesst:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)²⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹⁾ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Ausbildungsfördergesetzes Pflege³⁾ im Kanton Solothurn.

²⁾ Es bezweckt die Förderung der Ausbildung von Personen, welche den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) oder einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren (Pflegefachpersonen HF und FH).

³⁾ Die Förderung der Aus- und Weiterbildung der übrigen nicht-universitären Gesundheitsberufe richtet sich nach dem Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004⁴⁾ und dem Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007⁵⁾.

¹⁾ SR [811.22](#).

²⁾ BGS [???.???](#).

³⁾ SR [811.22](#).

⁴⁾ BGS [817.11](#).

⁵⁾ BGS [831.1](#).

2. Zuständigkeiten

§ 2 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat:

- a) übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus;
- b) evaluiert die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entwicklung der Ausbildung im Bereich der Pflege.

² Er kann:

- a) mit anderen Kantonen Vereinbarungen zur Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse gemäss § 9 abschliessen;
- b) Fachorganisationen und Branchenverbänden bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen, wobei er mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche Art, Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung regelt.

3. Ausbildungsverpflichtung und Beiträge für Ausbildungsleistungen

§ 3 *Kantonale Bedarfsplanung*

¹ Das Departement erarbeitet die kantonale Bedarfsplanung für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH.

² Es überprüft die kantonale Bedarfsplanung periodisch und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

³ Die kantonale Bedarfsplanung und wesentliche Anpassungen derselben sind dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen und anschliessend zu veröffentlichen.

§ 4 *Ausbildungsverpflichtung*

¹ Folgende Einrichtungen des Gesundheitswesens (Einrichtungen) mit Sitz im Kanton Solothurn, die Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen, haben sich angemessen an der Ausbildung gemäss § 1 zu beteiligen und ein Ausbildungskonzept zu erstellen:

- a) Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen;
- b) Spitäler;
- c) Pflegeheime.

² Der Regierungsrat kann das Bundesrecht ergänzende Kriterien für das Ausbildungskonzept in einer Verordnung festlegen.

§ 5 *Ausbildungsleistung*

¹ Das Departement legt die von den Einrichtungen in einem Kalenderjahr zu erbringenden Ausbildungsleistungen und die Mindestvorgaben zur Ausbildungsqualität in Leistungsaufträgen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁾ fest.

¹⁾ SR [832.10](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Es stützt sich hierbei auf folgende Grundlagen und Kriterien:

- a) die kantonale Bedarfsplanung;
- b) die Kriterien des Bundes zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten;
- c) das Bundesrecht ergänzende Kriterien zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten.

³ Die Einrichtungen können die Ausbildungsleistung im eigenen Betrieb oder in einem Ausbildungsverband, dessen Ausbildungsplätze sich im Kanton Solothurn befinden, erbringen oder eine im Kanton Solothurn gelegene Einrichtung damit beauftragen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Festlegung der von den Einrichtungen zu erbringenden Ausbildungsleistungen und die damit zusammenhängenden Erfüllungsmodalitäten in einer Verordnung. Er kann das Bundesrecht ergänzende Kriterien zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten festlegen.

§ 6 *Abgeltung*

¹ Das Departement entrichtet jeder Einrichtung eine Abgeltung für die im Kalenderjahr erbrachte Ausbildungsleistung.

² Es kann den Einrichtungen periodische Vorauszahlungen ausrichten.

³ Sofern die Summe der Abgeltung für die erbrachte Ausbildungsleistung unter der Summe liegt, welche die Einrichtung im betreffenden Kalenderjahr als Vorauszahlung erhalten hat, bezahlt die Einrichtung die Differenz an das Departement.

⁴ Liegt die Summe der Abgeltung für die erbrachte Ausbildungsleistung über der Summe, welche die Einrichtung im betreffenden Kalenderjahr als Vorauszahlung erhalten hat, bezahlt das Departement die Differenz an die Einrichtung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung in einer Verordnung. Er kann:

- a) zusätzlich die Abgeltung von Massnahmen zur Förderung der Innovation und der Qualität in der praktischen Ausbildung, wie insbesondere die Bildung von Ausbildungsverbänden und die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und -bildner, vorsehen;
- b) pauschale Abgeltungen festlegen.

§ 7 *Ausgleichszahlung*

¹ Sofern die effektiv erbrachte Ausbildungsleistung unter der festgelegten Ausbildungsleistung liegt, hat die Einrichtung eine vom Departement festgesetzte Ausgleichszahlung zu leisten.

² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt:

- a) Abgeltung für die festgelegte Ausbildungsleistung;
- b) dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Kalenderjahr erbrachter Ausbildungsleistung.

³ Die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung entfällt, wenn die Differenz gemäss Absatz 2 einen Toleranzwert von höchstens 10 Prozent nicht überschreitet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und die Höhe des Toleranzwerts in einer Verordnung.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 8 *Mitwirkungspflichten und Datenbearbeitung*

¹ Die Einrichtungen sind verpflichtet, dem Departement und den mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbänden die für die Festlegung der Ausbildungsleistung, der Abgeltung und der Ausgleichszahlung sowie die weiteren für den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen.

² Bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Mitwirkungspflicht trotz Mahnung kann das Departement eine Festlegung gemäss pflichtgemäßem Ermessen vornehmen. In diesem Rahmen können Erfahrungswerte und die Entwicklungen in den Vorjahren berücksichtigt werden.

³ Das Departement kann von den Berufsbildungszentren pro Einrichtung die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe, die im Bereich der Pflege tätig sind, elektronisch erheben.

⁴ Der Datenaustausch gemäss Absatz 1 und 3 kann im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens erfolgen.

4. Beiträge an die Höhere Fachschule Pflege

§ 9 *Voraussetzungen*

¹ Der Kanton gewährt der Höheren Fachschule Pflege Olten Beiträge gemäss Artikel 6 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege¹⁾.

² Die Beiträge gemäss Absatz 1 sind insbesondere für folgende Leistungen zu verwenden:

- a) zur Kompensation von Mindereinnahmen, die durch den Verzicht auf die Erhebung von Schulgeldern oder Schulgebühren bei den Studierenden entstehen;
- b) zur Finanzierung von Massnahmen, die den Einstieg in die Ausbildung erleichtern, eine Reduktion von Ausbildungsabbrüchen bezwecken und die Lernbereiche Schule und Praxis koordinieren;
- c) zur Finanzierung von Marketingvorhaben für den Bildungsgang Pflege HF.

5. Ausbildungsbeiträge

§ 10 *Voraussetzungen, Höhe und Verfahren*

¹ Das Departement gewährt Absolvierenden des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH Beiträge gemäss Artikel 7 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege²⁾, sofern diese:

- a) das 24. Altersjahr vollendet haben oder
- b) elterliche Unterhaltspflichten zu erfüllen haben.

¹⁾ SR [811.22.](#)

²⁾ SR [811.22.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Keinen Anspruch auf Beiträge haben Personen, die bereits den Bildungsgang Pflege HF oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung abgeschlossen haben.

³ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:

- a) die Höhe der Beiträge, die von der Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen, wie insbesondere elterliche Unterhaltspflichten, abhängig gemacht werden kann;
- b) die Gesuchstellung und die einzureichenden Unterlagen;
- c) den Beginn und das Ende der Beitragsberechtigung sowie die Modalitäten der Auszahlung.

§ 11 *Mitwirkungspflichten*

¹ Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, dem Departement sämtliche für die Zusprechung und Bemessung von Beiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Wer Beiträge erhält oder zurückerstatten muss, meldet dem Departement unverzüglich jede Änderung der für die Bemessung oder die Rückerstattung von Beiträgen erheblichen Tatsachen.

§ 12 *Datenbearbeitung*

¹ Das Departement kann die für die Zusprechung, Bemessung und Rückerstattung der Beiträge erforderlichen Personendaten mit den für den Vollzug des Ausbildungsfördergesetzes Pflege¹⁾ zuständigen ausserkantonalen Behörden austauschen sowie entsprechende Daten bei anderen Behörden erheben.

² Der Datenaustausch kann, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen.

§ 13 *Ausschluss von der Beitragsberechtigung*

¹ Personen, welche die Mitwirkungspflichten gemäss § 11 in grober Weise oder wiederholt verletzen, können von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

§ 14 *Rückerstattung*

¹ Das Departement ordnet die Rückerstattung von Beiträgen an:

- a) wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden;
- b) bei einem Ausschluss von der Ausbildung aus disziplinarischen Gründen;
- c) wenn die Person, die Beiträge erhalten hat, nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH weniger als zwei Jahre in diesem Beruf tätig war.

² Die Verzinsung von Rückerstattungsforderungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b erfolgt ab Auszahlung zum Zinssatz von 5 Prozent.

³ Auf die Rückerstattung kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise verzichtet werden:

- a) bei minimalen Beträgen;

¹⁾ SR [811.22](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

b) in Härtefällen.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Kenntnis des Rückerstattungsgrundes, spätestens aber zehn Jahre nach Auszahlung der Beiträge. Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Rückerstattung in einer Verordnung.

6. Kosten

§ 15 *Kostenverteilung*

¹ Die aus dem Vollzug dieses Gesetzes resultierenden Kosten werden anteilmässig aufgeteilt. Die Anteile betragen:

a) Kanton: drei Viertel;

b) Einwohnergemeinden: ein Viertel.

² Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden an den Kosten richtet sich nach der Einwohnerzahl des Vorjahres gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

7. Schlussbestimmungen

§ 16 *Befristung*

¹ Dieses Gesetz gilt während der Dauer von acht Jahren.

§ 17 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung. Er bezeichnet insbesondere die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Departemente und regelt das Übergangsrecht.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008¹⁾ (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 3 (geändert)

³ Die Teilnehmenden an Kursen der Weiterbildung sowie der höheren Berufsbildung haben ein Kursgeld zu entrichten. Von Studierenden der Höheren Fachschule Pflege wird kein Kursgeld erhoben.

§ 67^{bis} (neu)

Befristete Bestimmung

¹⁾ BGS [416.111](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

¹ § 61 Absatz 3 Satz 2 gilt bis zum Ausserkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom ...¹⁾.

2.

Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018²⁾ (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

§ 25^{quater} (neu)

Beschränkung der Zulassung von Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen

¹ Der Regierungsrat kann einen sofortigen Zulassungsstopp von Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 55b KVG³⁾ erfüllt sind.

3.

Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004⁴⁾ (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 3^{quinquies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen. Der Regierungsrat kann beschliessen, dass der Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Jahre 2024 und 2025 ganz oder teilweise ausgesetzt wird oder in bestimmten Bereichen von den rechtlichen Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewichen werden darf.

² Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird insbesondere unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebs sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.

^{2bis} Wer Leistungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen erbringt, muss ein Ausbildungskonzept erstellen. Das Konzept:

- a) führt insbesondere den Rahmen, in dem die Aus- und Weiterbildung stattfindet, die Ziele und die Schwerpunkte der Aus- und Weiterbildung sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Aus- und Weiterbildungsplätze auf;
- b) weist allfällige Abweichungen vom gemäss Absatz 2 festgelegten Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung aus.

1) BGS ...

2) BGS [811.11](#).

3) SR [832.10](#).

4) BGS [817.11](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 3^{sexies} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung sowie zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.

³ Erfüllt ein Spital die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung nicht, hat es eine Ausgleichszahlung an den vom Departement oder von der gemäss Absatz 1 mit dem Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung betrauten Stelle geführten, zweckgebundenen Ausgleichsfonds für den Bonus-Malus-Ausgleich zu bezahlen.

⁴ Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt höchstens 300 Prozent der durchschnittlichen Kosten der nicht geleisteten Aus- oder Weiterbildung. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung vorsehen, dass die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung entfällt, wenn die Differenz zwischen festgelegter und erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung einen Toleranzwert von höchstens 10 Prozent nicht überschreitet.

⁵ Übertrifft ein Spital die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung, erhält es einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds.

⁶ Überschüsse im Ausgleichsfonds können für die Finanzierung von Massnahmen und Projekten zugunsten der nicht-universitären Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn eingesetzt werden.

§ 3^{septies} (neu)

Pflegefachpersonen der Tertiärstufe

¹ Die Förderung der Ausbildung in Bezug auf den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) und den Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom ...¹.

§ 22^{ter} (neu)

Befristete Bestimmungen

¹ Die §§ 3^{quinquies} Absatz 1 Satz 2 und 3^{septies} gelten bis zum Ausserkrafttreten des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege².

4.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007³ (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

1) BGS ...

2) BGS ...

3) BGS [831.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 22^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141, ambulante und teilstationäre Dienste gemäss § 142 und Pflegeheime gemäss § 144, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen, sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen. Der Regierungsrat kann beschliessen, dass der Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Jahre 2024 und 2025 ganz oder teilweise ausgesetzt wird oder in bestimmten Bereichen von den rechtlichen Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewichen werden darf.

² Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird insbesondere unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebes sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.

^{2bis} Wer Leistungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen erbringt, muss ein Ausbildungskonzept erstellen. Das Konzept:

- a) führt namentlich den Rahmen, in dem die Aus- und Weiterbildung stattfindet, die Ziele und die Schwerpunkte der Aus- und Weiterbildung sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Aus- und Weiterbildungsplätze auf;
- b) weist allfällige Abweichungen vom gemäss Absatz 2 festgelegten Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung aus.

§ 22^{ter} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung sowie zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.

§ 22^{quater} (neu)

Pflegefachpersonen der Tertiärstufe

¹ Die Förderung der Ausbildung in Bezug auf den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) und den Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom ...¹⁾.

§ 168^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Ausgleichszahlung bei Aus- und Weiterbildungsverpflichtung (Sachüberschrift geändert)

¹ Erfüllt ein gemäss § 22^{bis} zur Aus- und Weiterbildung verpflichteter Betrieb die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung nicht, hat er eine Ausgleichszahlung an den vom Departement oder von der gemäss § 22^{ter} mit dem Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung betrauten Stelle geführten, zweckgebundenen Ausgleichsfonds für den Bonus-Malus-Ausgleich zu bezahlen.

¹⁾ BGS ...

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

^{1bis} Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt höchstens 300 % der durchschnittlichen Kosten der nicht geleisteten Aus- oder Weiterbildung. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung vorsehen, dass die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung entfällt, wenn die Differenz zwischen festgelegter und erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung einen Toleranzwert von höchstens 10 % nicht überschreitet.

² *Aufgehoben.*

³ Übertrifft ein Betrieb gemäss Absatz 1 die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung, erhält er einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds.

⁴ Überschüsse im Ausgleichsfonds können für die Finanzierung von Massnahmen und Projekten zugunsten der nicht-universitären Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn eingesetzt werden.

§ 172^{bis} (neu)

Befristete Bestimmungen

¹ Die §§ 22^{bis} Absatz 1 Satz 2 und 22^{quater} gelten bis zum Ausserkrafttreten des EG Ausbildungsförderungsgesetz Pflege¹⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS ...

Synopse

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: 416.111 | 811.11 | 817.11 | 831.1

Aufgehoben: –

	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom 16. Dezember 2022[SR 811.22.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2023 (RRB Nr. 2023/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	1. Allgemeine Bestimmungen
	§ 1 Gegenstand und Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Ausbildungsfördergesetzes Pflege[SR 811.22.] im Kanton Solothurn. ² Es bezweckt die Förderung der Ausbildung von Personen, welche den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) oder einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren (Pflegefachpersonen HF und FH).

	<p>³ Die Förderung der Aus- und Weiterbildung der übrigen nicht-universitären Gesundheitsberufe richtet sich nach dem Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004[BGS 817.11.] und dem Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007[BGS 831.1.].</p>
	2. Zuständigkeiten
	<p>§ 2 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat:</p> <ul style="list-style-type: none">a) übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus;b) evaluiert die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entwicklung der Ausbildung im Bereich der Pflege. <p>² Er kann:</p> <ul style="list-style-type: none">a) mit anderen Kantonen Vereinbarungen zur Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse gemäss § 9 abschliessen;b) Fachorganisationen und Branchenverbänden bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen, wobei er mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche Art, Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung regelt.
	3. Ausbildungsverpflichtung und Beiträge für Ausbildungsleistungen
	<p>§ 3 Kantonale Bedarfsplanung</p> <p>¹ Das Departement erarbeitet die kantonale Bedarfsplanung für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH.</p> <p>² Es überprüft die kantonale Bedarfsplanung periodisch und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.</p>

	<p>³ Die kantonale Bedarfsplanung und wesentliche Anpassungen derselben sind dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen und anschliessend zu veröffentlichen.</p>
	<p>§ 4 Ausbildungsverpflichtung</p> <p>¹ Folgende Einrichtungen des Gesundheitswesens (Einrichtungen) mit Sitz im Kanton Solothurn, die Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen, haben sich angemessen an der Ausbildung gemäss § 1 zu beteiligen und ein Ausbildungskonzept zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen;b) Spitäler;c) Pflegeheime. <p>² Der Regierungsrat kann das Bundesrecht ergänzende Kriterien für das Ausbildungskonzept in einer Verordnung festlegen.</p>
	<p>§ 5 Ausbildungsleistung</p> <p>¹ Das Departement legt die von den Einrichtungen in einem Kalenderjahr zu erbringenden Ausbildungsleistungen und die Mindestvorgaben zur Ausbildungsqualität in Leistungsaufträgen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994[SR 832.10.] fest.</p> <p>² Es stützt sich hierbei auf folgende Grundlagen und Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die kantonale Bedarfsplanung;b) die Kriterien des Bundes zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten;c) das Bundesrecht ergänzende Kriterien zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten.

	<p>³ Die Einrichtungen können die Ausbildungsleistung im eigenen Betrieb oder in einem Ausbildungsverbund, dessen Ausbildungsplätze sich im Kanton Solothurn befinden, erbringen oder eine im Kanton Solothurn gelegene Einrichtung damit beauftragen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Festlegung der von den Einrichtungen zu erbringenden Ausbildungsleistungen und die damit zusammenhängenden Erfüllungsmodalitäten in einer Verordnung. Er kann das Bundesrecht ergänzende Kriterien zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten festlegen.</p>
	<p>§ 6 Abgeltung</p> <p>¹ Das Departement entrichtet jeder Einrichtung eine Abgeltung für die im Kalenderjahr erbrachte Ausbildungsleistung.</p> <p>² Es kann den Einrichtungen periodische Vorauszahlungen ausrichten.</p> <p>³ Sofern die Summe der Abgeltung für die erbrachte Ausbildungsleistung unter der Summe liegt, welche die Einrichtung im betreffenden Kalenderjahr als Vorauszahlung erhalten hat, bezahlt die Einrichtung die Differenz an das Departement.</p> <p>⁴ Liegt die Summe der Abgeltung für die erbrachte Ausbildungsleistung über der Summe, welche die Einrichtung im betreffenden Kalenderjahr als Vorauszahlung erhalten hat, bezahlt das Departement die Differenz an die Einrichtung.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung in einer Verordnung. Er kann:</p> <p>a) zusätzlich die Abgeltung von Massnahmen zur Förderung der Innovation und der Qualität in der praktischen Ausbildung, wie insbesondere die Bildung von Ausbildungsverbänden und die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und -bildner, vorsehen;</p> <p>b) pauschale Abgeltungen festlegen.</p>
	<p>§ 7 Ausgleichszahlung</p>

	<p>¹ Sofern die effektiv erbrachte Ausbildungsleistung unter der festgelegten Ausbildungsleistung liegt, hat die Einrichtung eine vom Departement festgesetzte Ausgleichszahlung zu leisten.</p> <p>² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt:</p> <p>a) Abgeltung für die festgelegte Ausbildungsleistung;</p> <p>b) dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Kalenderjahr erbrachter Ausbildungsleistung.</p> <p>³ Die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung entfällt, wenn die Differenz gemäss Absatz 2 einen Toleranzwert von höchstens 10 Prozent nicht überschreitet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und die Höhe des Toleranzwerts in einer Verordnung.</p>
	<p>§ 8 Mitwirkungspflichten und Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die Einrichtungen sind verpflichtet, dem Departement und den mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbänden die für die Festlegung der Ausbildungsleistung, der Abgeltung und der Ausgleichszahlung sowie die weiteren für den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Mitwirkungspflicht trotz Mahnung kann das Departement eine Festlegung gemäss pflichtgemäßem Ermessen vornehmen. In diesem Rahmen können Erfahrungswerte und die Entwicklungen in den Vorjahren berücksichtigt werden.</p> <p>³ Das Departement kann von den Berufsbildungszentren pro Einrichtung die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe, die im Bereich der Pflege tätig sind, elektronisch erheben.</p> <p>⁴ Der Datenaustausch gemäss Absatz 1 und 3 kann im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens erfolgen.</p>

	4. Beiträge an die Höhere Fachschule Pflege
	§ 9 Voraussetzungen ¹ Der Kanton gewährt der Höheren Fachschule Pflege Olten Beiträge gemäss Artikel 6 des Ausbildungsförderungsgesetzes Pflege[SR 811.22.]. ² Die Beiträge gemäss Absatz 1 sind insbesondere für folgende Leistungen zu verwenden: a) zur Kompensation von Mindereinnahmen, die durch den Verzicht auf die Erhebung von Schulgeldern oder Schulgebühren bei den Studierenden entstehen; b) zur Finanzierung von Massnahmen, die den Einstieg in die Ausbildung erleichtern, eine Reduktion von Ausbildungsabbrüchen bezwecken und die Lernbereiche Schule und Praxis koordinieren; c) zur Finanzierung von Marketingvorhaben für den Bildungsgang Pflege HF.
	5. Ausbildungsbeiträge
	§ 10 Voraussetzungen, Höhe und Verfahren ¹ Das Departement gewährt Absolvierenden des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH Beiträge gemäss Artikel 7 des Ausbildungsförderungsgesetzes Pflege[SR 811.22.], sofern diese: a) das 24. Altersjahr vollendet haben oder b) elterliche Unterhaltspflichten zu erfüllen haben. ² Keinen Anspruch auf Beiträge haben Personen, die bereits den Bildungsgang Pflege HF oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung abgeschlossen haben. ³ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:

	<p>a) die Höhe der Beiträge, die von der Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen, wie insbesondere elterliche Unterhaltspflichten, abhängig gemacht werden kann;</p> <p>b) die Gesuchstellung und die einzureichenden Unterlagen;</p> <p>c) den Beginn und das Ende der Beitragsberechtigung sowie die Modalitäten der Auszahlung.</p>
	<p>§ 11 Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, dem Departement sämtliche für die Zusprechung und Bemessung von Beiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p> <p>² Wer Beiträge erhält oder zurückerstatten muss, meldet dem Departement unverzüglich jede Änderung der für die Bemessung oder die Rückerstattung von Beiträgen erheblichen Tatsachen.</p>
	<p>§ 12 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Das Departement kann die für die Zusprechung, Bemessung und Rückerstattung der Beiträge erforderlichen Personendaten mit den für den Vollzug des Ausbildungsfördergesetzes Pflege[SR 811.22.] zuständigen ausserkantonalen Behörden austauschen sowie entsprechende Daten bei anderen Behörden erheben.</p> <p>² Der Datenaustausch kann, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen.</p>
	<p>§ 13 Ausschluss von der Beitragsberechtigung</p>

	<p>¹ Personen, welche die Mitwirkungspflichten gemäss § 11 in grober Weise oder wiederholt verletzen, können von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.</p>
	<p>§ 14 Rückerstattung</p> <p>¹ Das Departement ordnet die Rückerstattung von Beiträgen an:</p> <p>a) wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden;</p> <p>b) bei einem Ausschluss von der Ausbildung aus disziplinarischen Gründen;</p> <p>c) wenn die Person, die Beiträge erhalten hat, nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH weniger als zwei Jahre in diesem Beruf tätig war.</p> <p>² Die Verzinsung von Rückerstattungsforderungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b erfolgt ab Auszahlung zum Zinssatz von 5 Prozent.</p> <p>³ Auf die Rückerstattung kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise verzichtet werden:</p> <p>a) bei minimalen Beträgen;</p> <p>b) in Härtefällen.</p> <p>⁴ Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Kenntnis des Rückerstattungsgrundes, spätestens aber zehn Jahre nach Auszahlung der Beiträge. Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Rückerstattung in einer Verordnung.</p>
	<p>6. Kosten</p>

	<p>§ 15 Kostenverteilung</p> <p>¹ Die aus dem Vollzug dieses Gesetzes resultierenden Kosten werden anteilmässig aufgeteilt. Die Anteile betragen:</p> <p>a) Kanton: drei Viertel;</p> <p>b) Einwohnergemeinden: ein Viertel.</p> <p>² Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden an den Kosten richtet sich nach der Einwohnerzahl des Vorjahres gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.</p>
	<p>7. Schlussbestimmungen</p>
	<p>§ 16 Befristung</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt während der Dauer von acht Jahren.</p>
	<p>§ 17 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung. Er bezeichnet insbesondere die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Departemente und regelt das Übergangsrecht.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Der Erlass Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 61 Kursgelder und Gebühren</p>	

<p>¹ Der Besuch des obligatorischen Unterrichts der beruflichen Grundbildung einschliesslich des Berufsmaturitätsunterrichts an den kantonalen Berufsfachschulen ist unentgeltlich.</p> <p>² Die Lernenden in der beruflichen Grundbildung haben die Kosten für Schulmaterial, Lehrmittel, Transport und andere Zusatzleistungen zu tragen; ihre Lehrbetriebe können die Kosten ganz oder teilweise übernehmen.</p> <p>³ Die Teilnehmenden an Kursen der Weiterbildung sowie der höheren Berufsbildung haben ein Kursgeld zu entrichten.</p> <p>⁴ Für Anerkennungsverfahren und andere Zusatzleistungen können Gebühren erhoben werden.</p> <p>⁵ Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist unentgeltlich.</p>	<p>³ Die Teilnehmenden an Kursen der Weiterbildung sowie der höheren Berufsbildung haben ein Kursgeld zu entrichten. Von Studierenden der Höheren Fachschule Pflege wird kein Kursgeld erhoben.</p>
	<p>§ 67^{bis} Befristete Bestimmung</p> <p>¹ § 61 Absatz 3 Satz 2 gilt bis zum Ausserkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom ...[BGS].</p>
	<p>2. Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 25^{quater} Beschränkung der Zulassung von Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann einen sofortigen Zulassungsstopp von Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 55b KVG[SR 832.10.] erfüllt sind.</p>
	<p>3. Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004 (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:</p>

<p>§ 3^{quinquies} Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen.</p> <p>² Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebes, der Kosten der Aus- und Weiterbildungen sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.</p> <p>³ Gesundheitlich beeinträchtigten Personen sind bei Möglichkeit zweckmässige Aus- und Weiterbildungsplätze anzubieten. Die Spitäler streben diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen IV-Stellen an.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und kann in dieser Richtlinien von Fachorganisationen oder Branchenverbänden für verbindlich erklären.</p>	<p>¹ Die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen. Der Regierungsrat kann beschliessen, dass der Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Jahre 2024 und 2025 ganz oder teilweise ausgesetzt wird oder in bestimmten Bereichen von den rechtlichen Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewichen werden darf.</p> <p>² Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird insbesondere unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebs sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.</p> <p>^{2bis} Wer Leistungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen erbringt, muss ein Ausbildungskonzept erstellen. Das Konzept:</p> <p>a) führt insbesondere den Rahmen, in dem die Aus- und Weiterbildung stattfindet, die Ziele und die Schwerpunkte der Aus- und Weiterbildung sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Aus- und Weiterbildungsplätze auf;</p> <p>b) weist allfällige Abweichungen vom gemäss Absatz 2 festgelegten Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung aus.</p>
<p>§ 3^{sexies} Vollzug und Vollstreckung der Aus- und Weiterbildung</p>	

<p>¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.</p> <p>² Gegen die Verfügungen von Fachorganisationen oder Branchenverbänden gemäss Absatz 1 kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.</p> <p>³ Bei Nichterfüllen der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung ordnet das Departement die Ersatzvornahme an. Es kauft die entsprechenden Leistungen ein. Der säumige Betrieb hat die entstandenen Kosten (eingekaufte Leistungen zuzüglich Verwaltungsaufwand) zu tragen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung sowie zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.</p> <p>³ Erfüllt ein Spital die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung nicht, hat es eine Ausgleichszahlung an den vom Departement oder von der gemäss Absatz 1 mit dem Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung betrauten Stelle geführten, zweckgebundenen Ausgleichsfonds für den Bonus-Malus-Ausgleich zu bezahlen.</p> <p>⁴ Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt höchstens 300 Prozent der durchschnittlichen Kosten der nicht geleisteten Aus- oder Weiterbildung. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung vorsehen, dass die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung entfällt, wenn die Differenz zwischen festgelegter und erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung einen Toleranzwert von höchstens 10 Prozent nicht überschreitet.</p> <p>⁵ Übertrifft ein Spital die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung, erhält es einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds.</p> <p>⁶ Überschüsse im Ausgleichsfonds können für die Finanzierung von Massnahmen und Projekten zugunsten der nicht-universitären Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn eingesetzt werden.</p>
	<p>§ 3^{septies} Pflegefachpersonen der Tertiärstufe</p> <p>¹ Die Förderung der Ausbildung in Bezug auf den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) und den Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsförderungsgesetz Pflege) vom ...[BGS ...].</p>

	<p>§ 22^{ter} Befristete Bestimmungen</p> <p>¹ Die §§ 3^{quinqies} Absatz 1 Satz 2 und 3^{septies} gelten bis zum Ausserkrafttreten des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege[BGS ...].</p>
	<p>4. Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 22^{bis} Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141, ambulante und teilstationäre Dienste gemäss § 142 und Pflegeheime gemäss § 144, die über eine Betriebsbewilligung gemäss § 21 verfügen, sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen.</p> <p>² Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebes, der Kosten der Aus- und Weiterbildungen sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.</p>	<p>¹ Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141, ambulante und teilstationäre Dienste gemäss § 142 und Pflegeheime gemäss § 144, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen, sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen. Der Regierungsrat kann beschliessen, dass der Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Jahre 2024 und 2025 ganz oder teilweise ausgesetzt wird oder in bestimmten Bereichen von den rechtlichen Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewichen werden darf.</p> <p>² Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird insbesondere unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebes sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.</p> <p>^{2bis} Wer Leistungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen erbringt, muss ein Ausbildungskonzept erstellen. Das Konzept:</p> <p>a) führt namentlich den Rahmen, in dem die Aus- und Weiterbildung stattfindet, die Ziele und die Schwerpunkte der Aus- und Weiterbildung sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Aus- und Weiterbildungsplätze auf;</p> <p>b) weist allfällige Abweichungen vom gemäss Absatz 2 festgelegten Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung aus.</p>

<p>³ Gesundheitlich eingeschränkten Personen sind nach Möglichkeit zweckmässige Aus- und Weiterbildungsplätze anzubieten. Wohnheime und Tagesstätten, ambulante und teilstationäre Dienste und Pflegeheime streben diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen IV-Stellen an.</p> <p>⁴ Von der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung ausgenommen sind Betriebe, die aufgrund ihrer Grösse nicht in der Lage sind, Ausbildungsplätze anzubieten und die sich keinem Ausbildungsverbund anschliessen können.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und kann in dieser Richtlinien von Fachorganisationen oder Branchenverbänden für verbindlich erklären.</p>	
<p>§ 22^{ter} Vollzug der Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung sowie zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.</p>
	<p>§ 22^{quater} Pflegefachpersonen der Tertiärstufe</p> <p>¹ Die Förderung der Ausbildung in Bezug auf den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) und den Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsförderungsgesetz Pflege) vom ...[BGS ...].</p>
<p>§ 168^{bis} Ersatzvornahme bei Ausbildungsverpflichtung</p> <p>¹ Erfüllt ein gemäss § 22^{bis} zur Aus- und Weiterbildung verpflichteter Betrieb die festgelegte Ausbildungsleistung nicht, ordnet das Departement die Ersatzvornahme an. Es kauft die entsprechenden Leistungen ein.</p>	<p>§ 168^{bis} Ausgleichszahlung bei Aus- und Weiterbildungsverpflichtung</p> <p>¹ Erfüllt ein gemäss § 22^{bis} zur Aus- und Weiterbildung verpflichteter Betrieb die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung nicht, hat er eine Ausgleichszahlung an den vom Departement oder von der gemäss § 22^{ter} mit dem Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung betrauten Stelle geführten, zweckgebundenen Ausgleichsfonds für den Bonus-Malus-Ausgleich zu bezahlen.</p>

<p>² Der säumige Betrieb hat die entstandenen Kosten (eingekaufte Leistungen zuzüglich Verwaltungsaufwand) zu tragen.</p>	<p>^{1bis} Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt höchstens 300 % der durchschnittlichen Kosten der nicht geleisteten Aus- oder Weiterbildung. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung vorsehen, dass die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung entfällt, wenn die Differenz zwischen festgelegter und erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung einen Toleranzwert von höchstens 10 % nicht überschreitet.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Übertrifft ein Betrieb gemäss Absatz 1 die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung, erhält er einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds.</p> <p>⁴ Überschüsse im Ausgleichsfonds können für die Finanzierung von Massnahmen und Projekten zugunsten der nicht-universitären Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn eingesetzt werden.</p>
	<p>§ 172^{bis} Befristete Bestimmungen</p> <p>¹ Die §§ 22^{bis} Absatz 1 Satz 2 und 22^{quater} gelten bis zum Ausserkrafttreten des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege[BGS ...].</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Susanne Koch Hauser Präsidentin</p>

	<p>Markus Ballmer Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>